Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 99 (1954)
Heft: 34

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizerische

LEHRERZEITUNG

Organ des Schweizerischen Lehrervereins

949

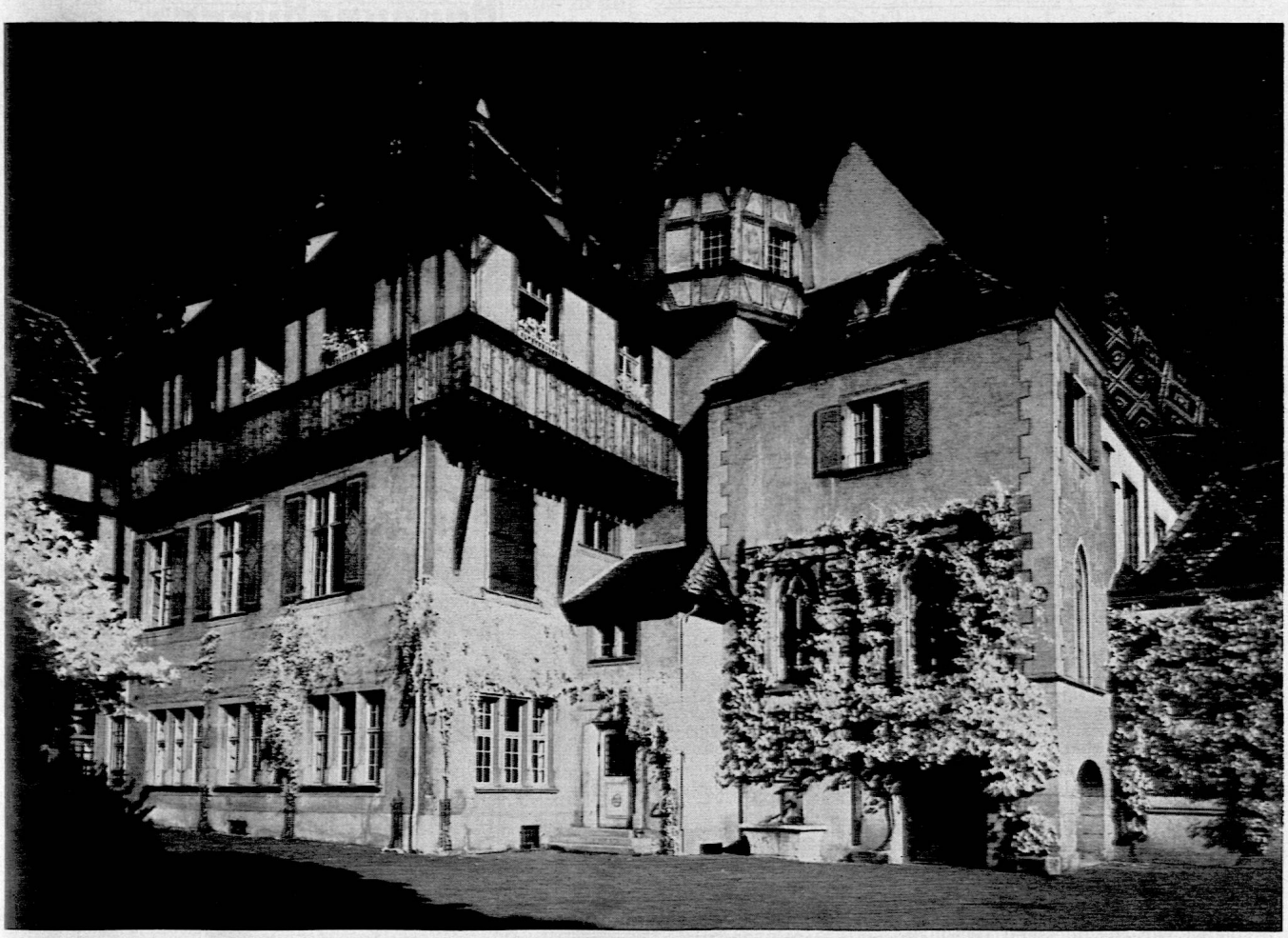

„FAUST I" VOR DEM BASLER BISCHOFSHOF

Der herrliche Bischofshof beim Basler Münster bildet den lebendigen Hintergrund zur Freilichtaufführung von Goethes „Faust I". Die Basler „Komödie" unter der Leitung von Egon Karter setzt damit ihren vor drei Jahren begonnenen Zyklus von Freilichtaufführungen in Basel fort. „Faust I" wird vom 18. August bis Anfang September gespielt. *(Siehe Seite 810 dieses Heftes)* *(Photo Jacques Weiss)*

SLZ 99. Jahrgang **Nr. 34** S. 797...824 Zürich, 20. 8. 1954

INHALT

99. Jahrgang Nr. 34 20. August 1954 Erscheint jeden Freitag

Schweizerische schulpolitische Streiflichter: Politik und Schulpolitik; Bund und Kantone; Weitere Angleichungen auf verschiedenen Schulgebieten; Eine kantonale Interpellation über Schulkonkordate; Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen; Ein heikles Problem; Ein Bundesgerichtsentscheid; Konfessionelle Neutralität; Methodenfreiheit

Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule

Meine «Gegenüberstellung» zum Beitrag von A. Schwarz

Anregungen für die Turnstunde (IV)

Selbsttätigkeit der Schüler

«Faust» beim Basler Münster

Die Sprache der Reklame im Französischunterricht

Kantonale Schulnachrichten: Schaffhausen

Kurse

Bücherschau

REDAKTION

Dr. Martin Simmen, Luzern; Dr. Willi Vogt, Zürich
Bureau: Beckenhofstr. 31, Postfach Zürich 35, Tel. (051) 28 08 95

BEILAGEN ZUR SCHWEIZ. LEHRERZEITUNG

Zeichnen und Gestalten (6mal jährlich)
Redaktor: H. Ess, Hadlaubstrasse 137, Zürich 6, Tel. 28 55 33

Das Jugendbuch (6mal jährlich)
Redaktor: J. Haab, Schlösslistr. 2 Zürich 44, Tel. (051) 28 29 44

Pestalozzianum (6mal jährlich)
Redaktor: Prof. Dr. H. Stettbacher, Beckenhofstrasse 31, Zürich 6, Telephon 28 04 28

Der Unterrichtsfilm (4mal jährlich)
Redaktor: Dr. G. Pool, Nägelistr. 3, Zürich 44, Tel. 32 37 56

Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich
(1—2mal monatlich)
Redaktor: Max Suter, Hohlstr. 621, Zürich 48

ADMINISTRATION UND DRUCK

AG. Fachschriften-Verlag & Buchdruckerei, Postfach Zürich 1, Stauffacherquai 36—40, Tel. (051) 23 77 44, Postcheck VIII 889

VERSAMMLUNGEN

LEHRERVEREIN ZÜRICH

— **Lehrerinnenturnverein.** Dienstag, 24. August, 17.30 Uhr, Turnhalle Sihlhölzli, Halle A. Einführung in Polkaschritt. Anwendung in kleinem Reigen. Leitung: Hans Futter.

— **Lehrerturnverein.** Montag, 23. August, 18.00 Uhr, Turnhalle Sihlhölzli, Halle A. Knaben II./III. Stufe: Körperschule (Quartalstoff). Leitung: Hans Futter.

— **Pädagogische Vereinigung. Arbeitsgemeinschaft «Das Kind im vorschulpflichtigen Alter».** Donnerstag, 26. August, 20.00 Uhr, im Pestalozzianum, Vortragssaal. Vortrag von Herrn Direktor Itten über: Das Problem der Farbe in der Schule.

— **Lehrerturnverein Limmattal.** Montag, 23. August, 17.30 Uhr, Kappeli. Leichtathletische Uebungen III. Stufe: Kugelstossen. Spiel. Leitung: A. Christ.

— **Lehrerturnverein Oerlikon und Umgebung.** Freitag, 27. August, 17.30 Uhr, Turnhalle Liguster. Mädchenturnen: Schwungschulung. Leitung: Max Berta.

AFFOLTERN a. A. Lehrerturnverein. Dienstag, 24. August, 18.30 Uhr, Turnhalle Affoltern a. A. Kurze Orientierung über die Schulendprüfungen. Bei genügender Beteiligung spielen wir anschliessend Handball.

ANDELFINGEN. Lehrerturnverein. Dienstag, 24. August, 18.00 Uhr. Mädchenturnen: Schwungschulung. Volleyball.

BÜLACH. Lehrerturnverein. Freitag, 27. August, 17.15 Uhr, Turnhalle Bülach. Knabenturnen III. Stufe, Spiel.

HINWIL. Lehrerturnverein. Freitag, 27. August, 18.15 Uhr, Rüti. Mit Karte und Kompass. Bei schlechtem Wetter Ringturnen.

HORGEN. Lehrerturnverein. Freitag, 27. August, 17.30 Uhr, im Strandbad Thalwil. Rettungsschwimmen. Bei schlechter Witterung Uebung in der Halle.

MEILEN. Lehrerturnverein. Freitag, 20. August, 18.00 Uhr, Erlenbach. Persönliche Turnfertigkeit und Spiel.
Freitag, 27. August. Lektion I. Stufe. Thema: Chilbi.

USTER. Lehrerturnverein. Montag, 23. August, 17.50 Uhr, Sekundarschulturnhalle Dübendorf. Mädchenturnen, Spiel.

REALLEHRER-KONFERENZ DES KANTONS ZÜRICH
28. August um 8.00 Uhr in Pfäffikon ZH. Heimatkundliche Tagung (Führungen, Vorträge). Amtliches Schulblatt vom 1. August 1954 beachten.

BASELLAND. Lehrerinnenturnverein Gruppe Birseck. Dienstag, 24. August, 17.00 Uhr, Turnhalle Münchenstein. Lektion I. Stufe. Korbball.

— **Lehrerturnverein, Gruppe Allschwil-Binningen.** Montag, 23. August, 17.00 Uhr, Turnhalle Binningen. Lektion Knaben II./III. Stufe. Faustball.

— Siehe auch Seite 813

ANGLO-SWISS SCHOOL of LANGUAGES
JERSEY, C I., England

Sprachkurse Englisch beginnen Ende September und anfangs Januar 1955. Kursdauer 12 Wochen.
Andere Fächer: Französisch, Deutsch, Italienisch, Spanisch, englische Stenographie und Buchhaltung.
Kurse für Anfänger und Fortgeschrittene. — Für detaillierte, illustrierte Prospekte:
A. Steiner, Sunyside, Hastings Road, **Jersey, C. I.,** England
(Gefl. internationalen Antwortschein beilegen)

Gewiß sein, dass dünneres, flüssigeres Blut besser zirkuliert **Zirkulan**
Erfolg gegen: **Arterienverkalkung, hoher Blutdruck, Schwindelgefühl, Herzklopfen, Kopfweh, Wallungen, Wechseljahrbeschwerden, Krampfadern, Knoten, Müdigkeit, Schwellungen, Stauungen, Hämorrhoiden, Einschlafen der Gliedmassen. KUR Fr. 20.55,** kleine KUR 11.20, Originalfl. 4.95, erhältlich bei Ihrem **Apotheker und Drogisten.**

Die Nordsee

und **OSTSEE-REISE** ist besonders vielseitig und abwechslungsreich. Das Rheinland mit seinen Zeugen zweitausendjähriger Geschichte, das Ruhrgebiet, das Münsterland, die Nordsee und Ostsee mit den vielen prachtvollen Renaissance- und Barockbauten, das unvergleichlich schöne Land Hessen, all das wird Sie restlos begeistern.
10 Tage: Vom 15. bis 24. August, Fr. 450.—, alles inbegriffen. Fahrt mit modernstem Pullman-Car, nur gute Hotels. Verlangen Sie kostenlos das detaill. Programm.

Transmonde
L. Kastl & Cie., Schützenmattstrasse 49, **Basel**
Telephon (061) 23 48 44

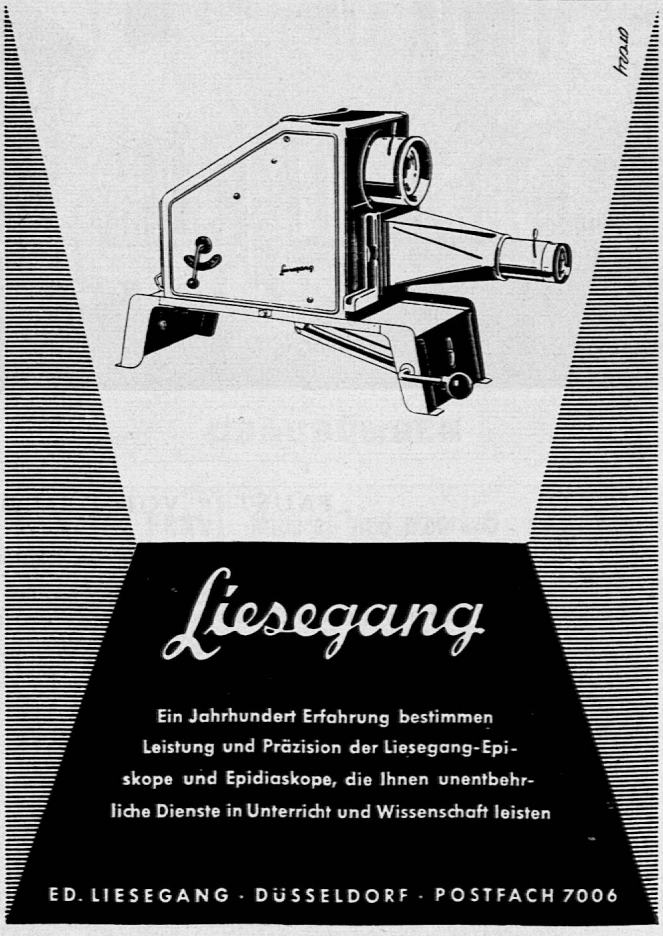

Heft 34 *Schweizerische* LEHRERZEITUNG 20. Aug. 1954

Organ des Schweizerischen Lehrervereins

Schweizerische schulpolitische Streiflichter

Politik und Schulpolitik

Der bekannt schulpolitische Grundsatz, dass das Schulwesen unseres Landes eine Angelegenheit der *Kantone* ist, schliesst nicht aus, über *schweizerische Schulpolitik* zu berichten.

Es ist dies in mannigfacher Weise möglich.

Politik stammt vom griechischen politiké und dieses von polis = Stadt und Staat her. Der Begriff wird, wie das z. B. bei Aristoteles der Fall ist, bald in einem weiten und öfters in einem engen Sinne verwendet. Im weiten Sinne bedeutet Politik Ethik und Staatslehre, Wissen um werthaltige Sitte oder kürzer: über das Gute an sich.

Erkenntnis über wahres Wesen staatlicher Gemeinschaft geht daher mit der Pädagogik weite Strecken parallel einher. Nicht zufällig ist die Pädagogik Platons und jene von Aristoteles in den Büchern zu finden, die diese Philosophen über Politik und Gesetze geschrieben haben. Und bei keinem Pädagogen ist Politik und im besondern die Soziologie enger mit der Menschenbildung verbunden als bei Pestalozzi. Darüber wird demnächst hier mehr zu lesen sein.

Auch moderne schweizerische Schulpolitik darf im besten Sinne des Begriffs als die auf öffentliche Erziehung und Bildung bezogene Erkenntnis und Praxis von wahrer schweizerischer Geisteshaltung und gut schweizerischem Handeln verstanden werden. Bildung- und Kulturaufgaben, Staats- und Gesellschaftslehren, wie sie einer freien, traditionsstarken, in der Toleranz geübten Demokratie angemessen sind, können deshalb ohne weiteres auch Leitmotive schweizerischer Schulpolitik sein.

Häufiger als in dem soeben skizzierten weiten Sinn wird der Begriff Politik in einer *engeren* Bedeutung gebraucht, etwa als die praktische Anwendung *reinen* Rechts, oder noch öfters als irgendwie geeignet erscheinende Verwertung (mehr oder weniger reinen) *objektiven,* d. h. gesetzten Rechtes (lex lata) oder als Versuch der Durchsetzung *angestrebten* Rechtes, also solchen Rechtes, das erst hervorgebracht werden soll und zur Geltung kommen will (lex ferenda). Politik kann auch von egoistischem oder kollektivem Machtstreben vorgetriebene Gewaltanwendung und Willkür, also «Unrecht» sein, d. h. nicht sein sollende *Rechtsanmassung* innerhalb einer staatlichen Gemeinschaft.

Die engere Fassung der *Schulpolitik* betrifft jene Macht- und Rechtsgebiete, die mit der von der Oeffentlichkeit beanspruchten Erziehung und Schulung zusammenhängen. In mannigfacher Stufenordnung wird solche in der Praxis ausgeübt, vom Kindergarten bis zu den Hochschulen und mittels eines vielgestaltigen administrativen Apparates verschiedener Schulbehörden.

Bund und Kantone

Betrachtet man unsere Schulorganisation etwas genauer, so sieht man bald, dass sie dem an sich unbestrittenen Prinzip der kantonalen Schulhoheit doch nicht so weitgehend entspricht, wie es der eingangs erwähnte Grundsatz annehmen lässt.

So sei z. B. an das *berufliche Bildungswesen* erinnert, das zur Hauptsache vom «Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit» (dem oder der Biga) kontrolliert und honoriert wird, sodann an die *Eidgenössische Technische Hochschule,* die ETH, deren 1854 erfolgte Gründung der erste eidgenössische Schritt auf dem Wege einer bundesmässigen Berufsausbildung war. Im weitern bestätigen die *eidgenössische Maturitätsordnung,* die bundesstaatlichen *medizinischen Fachprüfungen* für Aerzte, Apotheker, Veterinäre, Lebensmittelchemiker den starken Einfluss des Bundes besonders auf Mittel- und Hochschulen. Die kantonale Schulhoheit hat ihre Grenzen im eidgenössisch geregelten *Schulturnen.* Sodann wirken in das kantonale Schulwesen Bundeshilfen pädagogisch ein, so durch Kursbeiträge zur Lehrerweiterbildung, durch unentgeltliche Abgabe von geographischen Karten, Förderung der Herausgabe von Atlanten, Anschauungsmitteln für Geschichte, Geographie, Schulwandbildern, die Editiones helveticae, ja sogar durch die pädagogischen Rekrutenprüfungen usw.

Neuerdings unterstützt der Bund Schulen für soziale Arbeit. Das «Institut Universitaire des hautes études internationales» in Genf liegt auch am «Goldstrom» des Bundes und dies auf durchaus verfassungsmässiger Grundlage. Sehr bedeutsame Einwirkungen, die auf die Schulen zurückstrahlen, werden sich (neben jenen der Pro Helvetia) aus der Gründung des «Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung» ergeben.

Die eingehenden Diskussionen in den eidgenössischen Räten anlässlich der Beratung der letztjährigen, mehr als eine Session in Anspruch nehmenden Neuregelung der *Primarschulsubvention* — der einzigen durch die Verfassung vorgeschriebenen Bundessubvention — hat sehr deutlich ein eidgenössisches tiefes Interesse auch am Volksschulwesen bewiesen. Schliesslich ist es eben doch so, dass die Kantone hierin letzten Endes gar nicht eigentliche Hoheitsstaaten sind, sondern einen, allerdings sehr weitgefassten, *Bundesauftrag* ausführen, eben jenen im Art. 27 der BV festgelegten.

Durch eine kürzlich erfolgte Pressemeldung sind die finanziellen Anteile der Kantone, wie die am 1. Januar 1954 in Kraft getretene neue Subventions-Ordnung auszugsweise bekanntgeworden. Der ganze Text, den wir aus dem Bundeshaus erbeten haben, folgt anschliessend in dieser Nummer.

Weitere Angleichungen auf verschiedenen Schulgebieten

Auch ausserhalb der bundesmässigen Einflüsse bewirken Tendenzen verschiedener Art eine gewisse Angleichung, allerdings in sehr langsamer Weise, So werden bei jeder Reform kantonaler Schulgesetze die entsprechenden Texte anderer Kantone herbeigezogen, und manches wird

übernommen. Das kann z. B. sehr deutlich in bezug auf das Schuleintrittsalter anlässlich der relativ zahlreichen kantonalen Revisionen der letzten Jahre festgestellt werden.

Auch die *Universitäten* haben über die Kantonsgrenzen hinausreichende Einflüsse, besonders durch die Sekundarlehramtsschulen, die Mittelschullehrerausbildung, die Heilpädagogischen Institute, die alle nicht nur von Studenten besucht werden, die aus dem engeren Bereiche des kantonalen Schulträgers stammen.

Obschon die «*Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren*» rechtlich nur ein Verein ist und als solcher keine gesetzgebende Gewalt hat, wirkt er doch vielfach im Sinne einer Vereinheitlichung im Schulwesen. Gleiches geschieht durch interkantonale Lehrerverbände und deren Kommissionen.

*

Es gibt noch eine weitere, aber heute seltener angewendete Art schweizerischer Schulpolitik. Gelegentlich machen sich Stimmen bemerkbar, die *unmittelbare grosszügige Lösungen unter Ausserachtlassung des anerkannten dezentralisierten Systems anstreben,* radikal, wie das vor hundert Jahren der Fall war, als z. B. im Jahre 1848 eine von der Tagsatzung zur Vorbereitung der Bundesverfassung bestimmte Kommission einen Artikel (22) der BV vorschlug, der lautete: «Die Eidgenossenschaft wird für die Errichtung einer *schweizerischen Universität,* einer *polytechnischen Schule* und für *Lehrerseminare* sorgen.» (Siehe SLZ Nr. 25/1949 — Festschrift zum Jubiläum des SLV.)

So ist beispielsweise am 18. November letzten Jahres in Olten eine «*Schweizerische sozialdemokratische Vereinigung von Lehrern und Erziehern*» gegründet worden, die aus kritischen Vergleichen der verschiedenen Schulgesetze und Verordnungen eine Plattform zu gewinnen sucht für den «Kampf der Arbeiterschaft und die Verbesserung der Volksschule» (Berichte im «Volksrecht» und in der «NZZ»). In ähnlicher Richtung bewegt sich eine Anregung, die anlässlich der Beratung des Geschäftsberichtes der Erziehungsdirektion des Kantons Zürich am 12. Juli 1954 zur Sprache kam, es möchte ein *gesamtschweizerischer Lehrplan* erstellt und der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren zur Diskussion vorgelegt werden.

Der Verwirklichung solcher Tendenzen widerstrebt die Rechtslage. Nur wenn kantonale Erziehungsgesetze revidiert werden, was meist innert sehr weiten Zeitabständen stattfindet, bieten sich Gelegenheiten, kantonale Differenzen auszugleichen. Theoretisch wäre es allerdings möglich, dringend notwendige Vereinheitlichungen durch Teilrevisionen durchzusetzen, sofern der Souverän von ihrer Bedeutung durchdrungen und überzeugt ist.

Eine kantonale Interpellation über Schulkonkordate

In voller Erwägung der Schwierigkeiten, die sich schweizerischen Angleichsversuchen vor allem auf Volksschulgebiet entgegenstellen, wurde letzthin im Grossen Rat des Kantons Luzern eine mutige Interpellation begründet. Kollege *Josef Winiger,* Luzern, Mitglied der sozialdemokratischen Fraktion, strebte damit eine Vereinheitlichung der kantonalen Schulorganisationen durch interkantonale Konkordate an. Der kantonale Erziehungschef, Ständerat Dr. *Gotthard Egli,* Mitglied der katholisch-konservativen Partei, anerkannte die guten Vorschläge des Interpellanten und versprach, sie an der demnächst stattfindenden Versammlung der Erziehungsdirektoren zur Sprache zu bringen. (Luzern ist derzeit Vorort der Konferenz.)

Wir haben den Interpellanten um den Text seiner Vorschläge ersucht. Er hat einen kurzen Auszug mit den Hauptpunkten der Interpellation zur Verfügung gestellt und diese in einem anschliessenden Bericht ausführlich begründet. Beides folgt im Wortlaut:

*

«Die Interpellation lädt den Regierungsrat ein, zu prüfen, ob durch unmittelbare Beziehungen zwischen den Kantonen und durch die Erziehungsdirektorenkonferenz angeregte Konkordate folgende Vereinheitlichungen erreicht werden könnten:

1. Durch Förderung aller jener Lehrmittel, die nur auf interkantonaler Basis zweckmässig und zugleich wirtschaftlich günstig angeschafft werden können. Dabei soll schweizerische Erstellung und Fabrikation entschieden begünstigt werden.
2. Durch Angleichung des Schuleintrittsalters, damit die Differenzen auf durchschnittlich ein Vierteljahr begrenzt werden.
3. Durch Festsetzung des Mindestalters für den Schuleintritt. Mindestalter nicht unter 6¹/₃ Jahren.
4. Durch Rücksichtnahme bei Erstellung neuer Lehrpläne.

Warum ist diese interkantonale Zusammenarbeit auf dem Schulgebiet heute besonders nötig? Die ungeheure Entwicklung der Wirtschaft und Technik haben aus weiten Gebieten unserer Heimat gleichförmige Wirtschaftsgebiete mit übereinstimmenden Lebensbedingungen gemacht.

Begründung der Interpellation durch deren Autor

Zu den einzelnen Punkten:

1. Lehrmittel. Auf der Primarschulstufe besteht mit Ausnahme des schweizerischen Fibelwerkes wenig Gemeinsames. Wo keine pädagogischen (z. B. Heimatkunde auf der Mittelstufe) oder weltanschaulichen Gründe vorliegen, sollten, auch aus wirtschaftlichen Gründen, vermehrt gemeinsame Lehrmittel angeschafft werden. Auf der Primarstufe sind das weniger Lehr- und Lesebücher als Rechen- und Sprachlehrmittel, auch Bilder- und Tabellenwerke sowie manuelle Hilfsmittel für die moderne Arbeitsschule.

Im übrigen wünschen wir, und das trifft vor allem für den Sprach- und Realunterricht der Sekundar- und Mittelschule zu, Lehrmittel schweizerischer Herkunft. Wir wehren uns gegen das neuerdings überhandnehmende Dumping «von draussen» und wollen uns vermehrt bei Schaffung neuer Lehrmittel interkantonal finden.

2. Schulreife. In bezug auf das Schuleintrittsalter sind die Unterschiede tatsächlich zu gross. Massgebend hat allein die Schulreife zu sein. Diese ist nicht eine Erfindung der Psychologen, sondern eine Erfahrungstatsache, ein schulpraktisch wichtiger Begabungsdurchschnitt, mit dem der Unterstufenlehrer tagtäglich zu rechnen hat. Nach den Erfahrungen dieser Lehrer ist die Schulreife, wie sie unsere Lehrpläne im Durchschnitt verlangen, mit 6¹/₂ bis 7 Jahren erreicht. Auch Herders Pädagogisches Lexikon erklärt die Kinder dieses Alters als schulreif. Die Erfahrungen der schulpsychologischen Dienste, die Schulreifeprüfungen systematisch durchführen, bestätigen diese Annahme. Ein grosser Teil des Sitzenbleiberelends ist die Folge der Vernachlässigung von Forderungen, die sich aus entsprechenden entwicklungsbedingten und schulischen Gegebenheiten ableiten. Rückstellungen und wiederholte Repetitionen, die schliesslich zur Einweisung in Hilfsschule oder Erziehungsheim führen, können bei richtiger

Einschätzung der Schulreife weitgehend vermieden werden.

3. Schuleintritt. Aus den Ausführungnen zu 2. geht hervor, dass der Klassenunterricht mit seinen Durchschnittsforderungen auf der Schulreife aufbauen muss. Die kantonalen Schulorganisationen tragen aber dieser Tatsache zu wenig Rechnung.

4. Lehrpläne. Der Lehrplan muss der Schulreife angepasst sein, er muss also in seinen Mindest- und Höchstanforderungen dem körperlichen und geistigen Entwicklungsstand des Kindes, das von nun an nach Kopf, Herz und Hand systematisch ausgebildet werden soll, gerecht werden.

Der Interpellation geht es lediglich um das Recht des Kindes auf ungehemmte Entwicklung. Diese Entwicklung ist heute gefährdet durch die intensive Bevölkerungsbewegung, die den Kantonswechsel vieler Familien mit sich bringt. Da auch unser Kanton in diese Bewegung einbezogen ist, sogar in doppelter Richtung, darf er die Initiative zur Vereinheitlichung der kantonalen Schulorganisationen wohl ergreifen. Von der Schuldauer und der Dauer der Grundschule wird in der Interpellation abgesehen; die Verwirklichung ihrer Postulate wäre deshalb von geringer finanzieller Tragweite. Die Mehrauslage für die amtlichen Schulreifeprüfungen würde wettgemacht durch die billigere Anschaffung interkantonal verwendeter Lehrmittel.»

Der Interpellant führt dazu noch aus:

«*Kantonale Schulen und Schweizer Schule: Wir* fassen die beiden Begriffe nicht als Gegensatzpaar auf, sondern als zwei notwendige Grössen, die sich ergänzen. Sie sollen sich gegenseitig fördern, sich steigern, in gesunden Wettbewerb treten. Dies bedingt, dass *beide* Grössen gesehen werden, also auf der einen Seite die kantonale Schule, die Staatsschule schlechthin, auf der andern Seite die Schweizer Schule. Die Staatsschule ist ein gesetzlicher Begriff, in der Organisation fest umrissen, geschichtlich gewachsen und im Bewusstsein des Volkes verankert. Die Schweizer Schule ist keine Organisation, kein Instrument des Gesamtstaates. Schweizer Schule deckt sich etwa mit dem Begriff der pädagogischen Schweiz. Damit meinen wir alle erzieherischen Massnahmen, die die Entwicklung jedes Kindes, das in der Schweiz planmässig ausgebildet wird, anstreben. Zufällige erzieherische Einwirkungen fallen nicht unter Schule. Auch die Schweizer Schule bedarf der Koordinierung der öffentlichen Erziehungsarbeit. Es ist nun nicht unsere Absicht, den Leser dieser Zeilen zentralistisch zu stimmen, ihn sozusagen auf den Weg nach einem pädagogischen Bern zu führen. Das möchten wir schon unserem Kultusministerium nicht zuleide tun. Eine schweizerische Einheitsschule liegt uns ferne. Ein «Marsch nach Bern» nützte schon darum nichts, weil der Schulartikel in unserer Bundesverfassung zentrale Lösungen nicht vorsieht. Nach Art. 27 bis sind Organisation, Leitung und Beaufsichtigung des Volksschulwesens den Kantonen überlassen. Der Bund schreibt lediglich genügenden Primarunterricht vor. Eine staatsrechtliche Beschwerde wegen ungenügenden Primarunterrichtes in einem Kanton ist bis jetzt nicht geführt worden [1]). Nun aber der Ausdruck «genügend». Er ist eine Frage der Kultur, der Wirtschaft, der Technik, für uns dazu der demokratischen Entwicklung und damit der geistigen Landesverteidigung. Er erschöpft sich also keineswegs in der formalen Forderung nach genügendem Lesen, Schreiben und Rechnen. Wir marschieren hinter der Fahne des Schulföderalismus, solange der Kantonalstaat als Träger der Volksschule das «Genügend» so weit fasst. Neben Erschwerung und Verteuerung bringt diese weite Auffassung den kantonalen Schulorganen die schöne Verpflichtung mit, auf ihrem räumlich beschränkten, aber darum besser überschaubaren Gebiet die Schulkinder zu lebenstüchtigen, gemeinschaftsfähigen und heimatbewussten Menschen heranzubilden. Wir glauben, dass dies einer kleinern Verfassung, in der die menschlichen Beziehungen spielen können, besser möglich ist als einer grossen, zentralen Organisation, die Gefahr läuft, sich zu einer bürokratischen Maschinerie zu reduzieren. Das darf in der Erziehung nicht sein. Wir nehmen die Forderung Pestalozzis ernst, dass vom Nahen zum Fernen entwickelt werden muss. Auf unser Thema übertragen heisst das, dass sich der Mensch, Staats- und Weltbürger nach und nach aus den Verhältnissen seiner engern und dann weitern Heimat herausentwickelt. Eine kantonale Schulverfassung kann diesem individuellen Entwicklungsgang durchaus angepasst sein.

Ueber den kantonalen Raum hinaus greift nun aber der schweizerische Raum, kulturpolitisch gesehen der eidgenössische Raum. Inhalt eines demokratischen Staates ist die Humanität. Emporbildung zum Menschen schlechthin ist dazu Bedingung. Der föderalistische Aufbau unseres Bundes bietet unseren 25 Staatsschulen prächtige Gelegenheit, diesem Ziele zu dienen. Gesunder Wettbewerb und Beispiel hier und dort können zum Wohle der Schweizer Jugend voll eingesetzt werden. Ist das nicht ein Vorrecht der Kantone, das zugleich tief verpflichtet? Das heisst doch, dass es eine wesentliche Aufgabe der Kantone ist und bleibt, bestmögliche Bildungsgelegenheiten für alle ihre Kinder zu schaffen.

Die ungeheure Entwicklung der Wirtschaft und Technik jeder Art, unterstützt durch die Bundesgesetzgebung, haben aus weiten Gebieten unserer Heimat eine Einheit gemacht, gleichförmige Wirtschaftsgebiete mit übereinstimmenden Lebensbedingungen. Dies gilt vor allem von der hochindustrialisierten Grossgemeindeflur des Mittellandes zwischen Bodensee und Freiburg—Biel bis gegen den Alpenrand der Linie St. Gallen, Zug, Luzern, Thun. In diesem Siedlungsgebiet ist der Bevölkerungsaustausch ausserordentlich rege. Anderseits ziehen die bessern Verdienstmöglichkeiten sowie das scheinbar bequemere Leben dieses Gebietes viele junge Leute aus den Berggegenden an. Der Austausch vollzieht sich also längs und quer. Der Kanton Luzern ist durch seine Lage einer der Schnittpunkte dieser doppelten Bewegung [2]).

Schweizerischer Raum ist demnach heute eine intensivere Kraft als vor hundert Jahren. Daraus folgt als erzieherisches Postulat, dass jeder Kanton, der mit seinem Gebiet in diese «Völkerwanderung» hineingezogen ist, die schulischen Möglichkeiten schafft, seine «Völker» auch im erweiterten und wirtschaftsintensiveren Raum lebensfähig zu machen. Das ist der Sinn einer der Zeit gemässen Schweizer Schule. Sie delegiert ihre Aufgabe an die Kantone.

Was bedeutet diese Aufgabe schulorganisatorisch? Die Kantone bestimmen auf Grund ihrer Schulhoheit das Schuleintrittsalter, die Dauer der Grundschule, die alle Kinder zu besuchen haben, den Aufbau des Lehrplanes mit seinen Minimal- und Maximalanforderungen, die Wahl der Lehrmittel. Wir haben unter andern diese wesentlichen Punkte herausgegriffen. Es ist jedermann bekannt, dass die Bestimmungen über diese Punkte von Kanton zu Kanton auseinandergehen.

Einige Beispiele: Erfülltes 6. Altersjahr bis zum Frühlingsbeginn: Thurgau, Zürich, Baselland.

Erfülltes 6. Altersjahr am 31. Dezember oder 1. Januar vor dem Frühlingsbeginn: Bern, Schaffhausen, Zug, Luzern, St. Gallen.

Erfülltes 6. Altersjahr bis 1. Oktober vor dem Frühlingsbeginn: Tessin.

Erfülltes 7. Jahr: Wallis.

Die Liste ist nicht vollständig.

Dauer der Grundschule: Diese differiert von 3—4 (Waadt) bis zu 8 (Tessin) Jahren. Bern 4, Baselstadt 4, Luzern 4 1/3 bis 6, Solothurn 5 bis 6, Aargau 5, Urkantone, Zürich und ostschweizerische Kantone 6.

Schuldauer: Von 7 bis zu 9 Jahren.

---

[1]) M. Simmen in «Die Schulen des Schweizervolkes», 1946, Huber & Co., Frauenfeld, Fr. 2.80.

[2]) Nach den Ausführungen von Herrn Kobler, Personalchef der von Moos'schen Eisenwerke, an einer der letzten Kantonalkonferenzen der luzernischen Lehrerschaft, ist der Anteil der in Industrie und Handel erwerbstätigen Personen in den Jahren 1888—1941 von 28 % auf 36 % gestiegen. Nach seiner Meinung dürften es heute mindestens 40 % sein.

Wir sehen, dass in diesen schulorganisatorischen Dingen eine Vielfalt herrscht, die an Wirrwarr grenzt. Wie schon gesagt, ist Schweizer Schule nach unserer Auffassung die Zusammenfassung aller planmässigen erzieherischen Massnahmen zur gründlichen, allseitigen Entwicklung jedes Kindes in der Schweiz. Kantonale Schule ist der Boden, wir möchten sagen der Heimatbereich, in dem sich die Kinder in lebensvollen Schulgemeinschaften entwickeln können.

Unsere Forderungen nach Vereinheitlichung der kantonalen Schulorganisationen wollen also nicht das Gespenst des schweizerischen Schulvogtes heraufbeschwören, es geht uns vielmehr um freie Vereinbarung zwischen Kantonen gleicher Sprache und im übrigen ähnlicher Kultur- und Wirtschaftsstruktur.

Was ist zu tun?

1. Das Schuleintrittsalter ist bis auf eine Differenz von höchstens einem Vierteljahr gegenseitig anzugleichen, keinesfalls als Herabsetzung, weil die Schulreife, wie sie unsere Lehrpläne verlangen, erst mit 6½ bis 7 Jahren erreicht ist. Die Erfahrungen der schulpsychologischen Dienste bestätigen dies. Man vergleiche mit dem Schuleintrittsalter im neuen luzernischen Erziehungsgesetz ! Amtliche Schulreifeprüfungen könnten vermehrte Rückstellungen und zunehmendes Verbleiben in folgenden Klassen vermeiden.

2. Dauer der Grundschule. 13 Kantone verlangen 6 Jahre. Dies sollte als Norm gelten. Eine frühere Trennung der Schüler ist unsozial, pädagogisch verfehlt (Wettbewerb), und liegt somit nicht im Interesse unserer Volksgemeinschaft. Eine Angleichung an ausgesprochene «Gymnasialkantone» (Baselstadt), betrachten wir deshalb nicht als günstig.

3. Schuldauer. 8 Jahre sind ein Minimum (USA und Schweden 10 Jahre). Eine ausgebaute Primaroberstufe bedürfte einer 9. Abschlussklasse als eigentlicher Lebensvorbereitungsschule.

4. Lehrplan. Dieser ist interkantonal von allem formalen Ballast zu säubern. Es bleibt noch mehr als genug an Sachstoff und an gesinnungsbildenden Unterrichtszielen. Vor allem treten wir ein für eine gemässigte Kleinschreibung, für die sich der Grossteil der Deutschschweizer Lehrer ausgesprochen hat.

5. Lehrmittel. Wir wünschen wenn immer möglich schweizerische Erzeugnisse. Wir wollen uns gegen das neuerdings überhandnehmende Dumping «von draussen» wehren und uns vermehrt, vor allem bei Schaffung neuer Lehrmittel, interkantonal finden. Es gibt Lehrmittel, wie Bilder- und Tabellenwerke, Apparate, Unterrichtsmodelle und Handfertigkeitsmaterial, auch Lehrbücher für die Oberstufe, die nur auf interkantonaler Basis wirtschaftlich günstig angeschafft werden können.

Ist im Sinne dieser Vereinheitlichungswünsche schon etwas getan worden?

Gewiss! Der KOFISCH, die Kommission für interkantonale Schulfragen, bemüht sich seit Jahren, auf dem Gebiete der Lehrmittel eine Vereinheitlichung zu erzielen. Das prächtige Schulwandbilderwerk hat sie zustande gebracht. Natürlich ist auch die KOFISCH bei generellen Lösungen der Lehrmittelfrage, die sie aus ihrer Zweckbestimmung heraus anstrebt, von der Bereitschaft der Kantone abhängig, darauf einzugehen.

Dann haben wir die Erziehungsdirektorenkonferenz. Diese ist am ehesten berufen, interkantonale Vereinheitlichungen zu erzielen. Oder sind unsere Unterrichtsminister ex officio die Vertreter des kantonalen Schulegoismus? Mögen sie diesen gewiss unbegründeten Verdacht Lügen strafen und eine Konkordatsfreudigkeit zeigen, die dem Rechte des Schweizer Kindes Nachachtung schafft.

Und die kantonalen Parlamente? Auch diese sind auf Anregungen angewiesen, vor allem aus Lehrerkreisen. Da ist nun neben der KOFISCH der Lehrergruppe des VPOD (Verband des Personals öffentlicher Dienste) ein besonderes Kränzlein zu winden. Dieser hat an seiner Lehrertagung vor 2 Jahren unsere Forderungen vertreten, in eine Resolution gefasst und so zu allseitiger Mitarbeit aufgerufen. Ausgelöst wurde diese Resolution durch schlagende Darlegungen von Kollege H. Schuhmacher, Zürich, der auf dem Gebiete der Vereinheitlichung der kantonalen Schulverfassungen ausserordentlich intensiv arbeitet. Zu diesem Einsatz haben ebenfalls beigetragen der Präsident der KOFISCH, Seminarlehrer Dr. Martin Simmen und der Obmann der lokalen VPOD-Lehrergruppe, Kollege Werner Rüedi. Endlich hat die Resolution des VPOD Nationalrat Allgöwer veranlasst, in der sozialdemokratischen Fraktion des luzernischen Grossen Rates eine entsprechende Interpellation anzuregen, die im Oktober 1952 eingereicht wurde.

Aus all dem möge der Leser erkennen, dass der Weg zur Schweizer Schule gebahnt ist, zu einem «Bundesvertrag» der Staatsschulen. Bekanntlich ist ein Vertrag kündbar. Sollte im Interesse der Schweizer Kinder etwas Besseres gefunden werden, kann uns das nur freuen.» *J. Winiger.*

*

Zwei Bemerkungen zur vorstehenden Interpellation

Rasche Auswirkungen sind, wie eingangs schon bemerkt wurde, auf solchen Gebieten nicht zu erwarten. Die feststehenden Texte der Erziehungsgesetze sind Hindernisse, über die keine Regierung hinweg kann. Auch die oben mehrfach erwähnte KOFISCH hat, als sie vor 20 Jahren ihre Arbeit begann, bald erkennen müssen, dass es für einen Lehrerverein zweckmässiger ist, sich auf durchführbare Einzelaufgaben einzustellen, als viel Zeit, Kraft und Geld auf dem Gebiete der Gesetze und Verordnungen und deren gegenseitige Angleichung durch Vorbereitung interkantonaler Konkordate zu verlieren. Hier können politische Instanzen mehr erreichen.

Der Einbau der *Orthographiereform* in die Interpellation erscheint uns hier als Fremdkörper. Sie hat zwar beim luzernischen Erziehungsdirektor einen guten Anwalt, liegt aber auf einer viel weiteren Ebene, als irgend ein Schulkonkordat. Wohl hat der Bundesrat die Erziehungsdirektorenkonferenz ersucht, zwei Abgeordnete an die internationale Arbeitsgemeinschaft für vereinfachte deutsche Rechtschreibung zu senden. Diese werden über die Angelegenheit demnächst berichten, doch geht ein Entscheid weit über den Rahmen traditioneller Landesschulgeschäfte hinaus. Wir werden bald Gelegenheit haben, von zuständiger Reformerseite hier berichten zu können, was alles beabsichtigt ist.

Eine wichtige schulpolitische schweizerische Publikation

Die soeben erwähnte Erziehungsdirektorenkonferenz lädt üblicherweise die Presse nicht zu ihren Verhandlungen ein. Es wird nur eine kurze Agenturmeldung über die Verhandlungen abgegeben. Ein ausführlicherer Bericht erscheint jeweilen erst ein Jahr später im

Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen [3]).

Diese Publikation wird mit Unterstützung des Bundes von der erwähnten Vereinigung herausgegeben. Lange Zeit besorgte Frl. Dr. *Baehler* in Aarau die Redaktion. Seit einem Jahr ist sie an den Erziehungsdirektor des Kantons St. Gallen, Dr. *A. Roemer,* übergegangen. Frl. Dr. Bähler besorgt ihrerseits weiterhin einige willkommene Zusammenstellungen. Eine solche ist betitelt: «Der Bund und das Unterrichtswesen 1952/53.» Die Angaben für 1952 stammen aus dem bundesrätlichen Bericht über seine Geschäftsführung. Die Ergänzungen für 1953 sind aus der Presse ausgezogen worden. Die selbe Pädagogische Presse ist zum grössten Teil auch wieder Quelle für den Abschnitt «*Schulbestrebungen in den Kantonen*». Abschliessend fügt Frl. Dr. Baehler auch eine Bibliographie der *Pädagogischen Literatur für 1952* bei. Man vermisst darin eine Liste der Pädagogischen Zeitschriften der Schweiz, begreift jedoch die Zurückhaltung. Wäre doch eine Auswahl unter ca. 50 Titeln nur bei den eigentlichen Schulblättern zu treffen. Erwähnt wird jedoch eine vom früheren Zentralpräsidenten des SLV, Prof. Dr. Paul Boesch, erstelltes, längst vergriffenes Verzeichnis über alle pädagogisch relevanten Presseerzeugnisse der Schweiz. (Separatum aus der «SLZ» 19/1943.)

---

[3]) 39. Jhg., 1953, bei Huber & Co. AG., Frauenfeld.

Unter dem Abschnitt Pädagogik und Psychologie sind die Nummern 50, 51, 52 der «SLZ» 1952 über das *Mitspracherecht des Lehrers* notiert. Die Sonderhefte des selben Jahres über *Schüler- und Klassenlager, Sprachheilkunde, Physik* gehörten u. E. auch an den zugehörigen Stellen ins Verzeichnis, da sie dem Fachliteratur Suchenden so viel und mehr bieten als mancher separate Druck.

Ausser diesen, in mühsamer Arbeit zusammengetragenen Listen, die begreiflicherweise immer etwelche Lükken aufweisen, enthält die 130 Seiten starke Broschüre einige wertvolle *systematische* Abhandlungen. Die erste, in französischer Sprache verfasste, stammt vom ständigen Sekretär der Erziehungsdirektorenkonferenz, a. Staatsrat *Camille Brandt,* Neuchâtel. Sie beschäftigt sich mit jenen Aufgaben der modernen Schule, die über den engeren Unterricht hinausreichen. Die moderne Pädagogik fordert neben den normalen Schulen die Einrichtung von *Hilfsklassen,* von *Schulpsychologischen Diensten,* von *Beobachtungsheimen, Schulkliniken, Jugendgerichten,* sodann Fürsorgeeinrichtungen mehr materieller Art, wie *Kinderkrippen, Ferienkolonien, Berufsberatung* und alle jene mannigfachen Hilfen, die Mangel und Not abwehren. Es sind besonders die grossen Menschenansammlungen der Städte, welche diesen Ausweitungen des Schulbereichs rufen.

Am Beispiel von Neuchâtel bemüht sich der verdiente Sekretär der Erziehungsdirektorenkonferenz, zugleich Redaktor der «Annuaires», d. h. der französischsprachigen Ausgabe derselben Publikation, darzustellen, wie die dezentralisierte Schweiz diese Aufgabe zu erfüllen sucht. M. Brandt verhehlt aber nicht die Schwierigkeiten, die sich aus der unzureichenden Kraft der Kantone ergeben und aus mancherlei Zersplitterungen. Er erwartet einmal einheitliche, grosszügige Regelungen durch den *Bund.* Damit wird auch hier das Feld schweizerischer Schulpolitik gestreift.

Ein weiterer Beitrag des Jahrbuches bringt eine Geschichte der Tessiner Schulen seit 1803, in italienischer Sprache verfasst von Prof. Dr. *A. U. Tarabori,* Bellinzona, in seinem Kanton Erziehungssekretär im Nebenamt. Die Persönlichkeit des bewunderswerten *Stefano Franscini* wird ins hellste Licht gestellt, aber auch seine Freunde und Mitarbeiter Lavizzari, Ciani, Guscetti, Cattaneo, Pedrazzini, Rinaldo Simen u. a. sind nicht übersehen.

Ebenfalls aus den 150-Jahr-Feiern herausgeboren ist der Aufsatz über *st.-gallisches Schulwesen* von Erziehungsdirektor Dr. *A. Roemer.* (Der Autor ist eines der drei Mitglieder des Vorstandes der Erziehungsdirektoren. Neben dem schon erwähnten Vertreter des Luzerner Vororts gehört noch Staatsrat *José Python* in Freiburg dazu.)

Der verdiente Chef des st.-gallischen Erziehungswesens schliesst seine Studie wie folgt ab: «Mit Stolz und Genugtuung dürfen wir St.-Galler auf unsere Schulverhältnisse hinweisen. Eine neuzeitliche Schulgesetzgebung wird bei der Lösung der Aufgaben behilflich sein, die sich in den nächsten Jahren stellen werden.» Vom gleichen Autor stammt auch der ausgiebig und schön illustrierte, aufschlussreiche Artikel über neue Schulhausbauten in seinem Kanton.

In einer gründlichen Studie legt der Glarner Erziehungsdirektor, Dr. *F. Stucki, die* Wünschbarkeit einer maturitätsberechtigten kantonalen Mittelschule, einer *Glarner Kantonsschule,* dar. Der Kanton braucht im ganzen 230—260 Akademiker. Mangels einheimischen Angebotes ist ein guter Teil der zur Verfügung stehenden Stellen von ausserkantonalen Bewerbern besetzt. Ueber 200 000 Franken müssen Glarner Eltern jedes Jahr aufbringen, um ihre Kinder auswärts in Mittelschulen ausbilden zu lassen. Die Auslagen wirken sich für ärmere Familien hinderlich, ja prohibitiv aus. Die Organisation einer Kantonsschule wird dadurch etwas erschwert, weil sie die bisherigen Klassen der höheren Stadtschule Glarus, die Sekundar- und die vierklassige Gymnasial-, Real- und Mädchenschule übernehmen und einbauen muss. Der Entscheid wird an der Landsgemeinde 1955 fallen (siehe «SLZ» 23, S. 580).

Ein heikles Problem

Das erste Geschäft, mit dem sich eine ausserordentliche Tagung der Erziehungsdirektoren am 29. Mai 1953 in Zürich abgab, betraf die Frage des Samstagschulbesuches von schulpflichtigen Kindern, deren Eltern religiösen Gemeinschaften angehören, die den Samstag heiligen. Die seinerzeit bestellte Kommission war wegen Mutationen nicht in der Lage, einen Bericht zu erstatten, und es darf sogar vermutet werden, dass man nicht unglücklich war, damit einer entscheidenden Stellungnahme ausweichen zu können. Ein verlesener Bericht eines zurückgetretenen Präsidenten schloss mit der Feststellung, dass es fraglich sein werde, «ob auch nur allgemeine Richtlinien an der Konferenz ausgegeben werden sollen und können, von verbindlichen Weisungen ganz zu schweigen». Sogar die UNESCO wurde angefragt, wie sie die Angelegenheit auf Grund der Erklärung der Menschenrechte beurteile. Die Antwort ist uns unbekannt. Sie wird als nicht verwertbar bezeichnet, was nicht verwundert. Solche Probleme können nur aus unseren Verhältnissen und Rechtsnormen heraus gelöst werden. Beachtenswert ist die folgende Feststellung des Konferenzberichts (Archiv. S. 68 ff.): «In der Armee ist die Frage der Dienstleistungen an Samstagen nicht aktuell, weil diese Dienstleistung als selbstverständlich betrachtet wird.» Warum, so darf man wohl fragen, gilt die gleiche Selbstverständlichkeit nicht für die Schule, deren Besuch nach bundesgerichtlichem Urteil Bürgerpflicht wie der Militärdienst ist?

Die Bundesverfassung dekretiert nur einen *Unterrichts-* und *keinen Schul*zwang. Den Kantonen steht es frei, Unterrichtszwang in Schulzwang überzuführen. Solothurn hat diesen Weg eingeschlagen. Aber anderwärts ist es jedermann freigestellt, seine Kinder in privater Weise unterrichten zu lassen, wenn die öffentliche Schule ihm nicht entspricht. Sobald aber die öffentliche staatliche Schule benützt wird, begibt man sich (freiwillig) in ein öffentliches *Gewaltverhältnis.* Dann *muss* man sich auch den Anordnungen der Schulverwaltung fügen. Mit dem Schulbesuch tritt man in die oben erwähnte «Bürgerpflicht» ein.

Wir wiederholen dazu zur weitern Verdeutlichung dieser Behauptung einen bei einer andern Gelegenheit schon einmal hier zitierten Satz aus Fritz Fleiners klassischen Institutionen des *Verwaltungsrechts* (S. 167), der also lautet: «Der besondere öffentliche Zweck, dem jedes besondere Gewaltverhätlnis dient (die Schule ist auch eines, Red.), zieht für den Eintretenden von selbst gewisse Beschränkungen seiner persönlichen und seiner staatsbürgerlichen Rechte nach sich. Der einzelne muss sich diese Verengerungen seiner Freiheitssphäre gefallen lassen. Aber sie dürfen nie über das Mass dessen hinausgehen, was die im öffentlichen Gewaltverhältnis verkörperte Aufgabe verlangt. Wo die Grenze liegt, ist von Fall zu Fall zu bestimmen.»

Wenn z. B. ein Sabbatist sein Kind in eine öffentliche Schule schickt, so begibt er sich damit in ein Gewaltver-

hältnis, dem er sich unterzuordnen hat. Er muss die Disziplinarmittel der öffentlichen Gewalt, die diese Schule im Namen des Volkes geschaffen hat, ebenso anerkennen, wie die Verengerungen seiner Freiheitssphäre, wenn diese nicht unbegründet und willkürlich erfolgt.

Wer von seinem Recht, die öffentliche Schule zu benützen, Gebrauch machen will, *hat sich den Anordnungen der Schulbehörden zu fügen.* Es liegt in deren Ermessen, im Einzelfall entgegenzukommen, sofern sie finden, dass z. B. durch Nichtbesuch der Schule am Samstag keine wesentliche Störung entsteht, wobei sie sich aber der Konsequenzen bewusst sein müssen. Jeder Gesuchsteller hat das gleiche Recht. Eine religiöse Begründung geniesst kein Vorrecht. Art. 49 der BV bestimmt ausdrücklich, dass religiöse Ueberzeugungen von der Erfüllung der Bürgerpflicht nicht entbinden.

Wenn jemand zur Erfüllung der Unterrichtsverpflichtung (die Bürgerpflicht ist) die öffentliche Schule besucht, erfüllt er *auf diese Weise* eine Bürgerpflicht und kann innerhalb derselben keine Sonderbehandlung fordern, die der Schulgesetzgebung des betreffenden Kantons nicht entspricht. — Etwas anderes ist es, wenn die Schulbehörden aus irgendwelchen Gründen, z. B. im Interesse der Kinder, die in solchen Fällen meist die Leidenden sind, in Güte und Liebe entgegenkommen wollen.

Dass der Rechtsstandpunkt aber als solcher klar ist, ergibt sich aus folgendem

Bundesgerichtsentscheid

(66 I 157; Glaubens- und Gewissensfreiheit; 28. Urteil vom 20. September 1940 in Sachen einer Klage eines Bürgers gegen die Regierung des Kantons Aargau. — Dem Klagesteller wurde nicht erlaubt, sein Töchterchen vom allgemeinen obligatorischen Schulbesuch am Samstag zu befreien.)

Das Urteil lautete:

Das Bundesgericht hat die Beschwerde abgewiesen in Erwägung:

1. Das Bundesgericht hat im staatsrechtlichen Verfahren nur zu überprüfen, ob der angefochtene Entscheid der kantonalen Behörde eine Verfassungsverletzung bedeutet, und nur einzuschreiten, wenn dies der Fall ist, nicht schon, wenn die Lösung, die der Rekurrent vorschlägt, an sich möglich, mit der Verfassung ebenfalls vereinbar wäre. Darauf, dass den Adventisten im Militärdienst am Samstag frei gegeben wird, kann es daher nicht ankommen. Es kommt darin nur zum Ausdruck, dass diese Rücksichtnahme auf die religiöse Ueberzeugung als mit der Erfüllung der Militärdienstpflicht vereinbar angesehen wird. Es folgt daraus nicht, dass die Befreiung vom Militärdienst an Samstagen aus verfassungsrechtlichen Gründen angeordnet worden ist und hätte angeordnet werden müssen.

2. Der Entscheid des Regierungsrates beruht auf Art. 49, Abs. 4 BV und der darauf begründeten feststehenden Praxis der Bundesbehörden (Salis: Bundesrecht V Nr. 2476; Burckhard: Bundesrecht II Nr. 505 III). Danach entbinden Glaubensansichten nicht von der Erfüllung bürgerlicher Pflichten. Eine bürgerliche Pflicht ist der obligatorische Schulbesuch im Rahmen der staatlichen Gesetzgebung, und damit auch der Schulbesuch am Samstag. Der Regierungsrat durfte daher, sofern das Schulgesetz keine Ausnahme vom Schulbesuch an Samstagen vorsieht — dass dies der Fall sei, ist nicht behauptet worden —, das Gesuch des Rekurrenten um Bewilligung einer solchen Ausnahme ablehnen.

Sein Entscheid verstösst auch nicht gegen die Kultusfreiheit. Die Ausübung gottesdienstlicher Handlungen ist nur gewährleistet innerhalb der Schranken der öffentlichen Ordnung (Art. 50, Abs. 1 BV). Die staatliche Schulgesetzgebung ist also hier ebenfalls mit vorbehalten.

Aus dem Grundsatz der Rechtsgleichheit schliesslich kann nicht abgeleitet werden, dass dem Rekurrenten und seiner Tochter ein anderer Ruhetag eingeräumt werde als derjenige, der für alle andern Bürger gilt. Der Rekurrent strebt mit seinem Antrag auf Befreiung seiner Tochter vom Schulbesuch an Samstagen die Berücksichtigung seiner persönlichen Ueberzeugung an, um eine Ausnahme von der sonst geltenden, allgemeinen Ordnung zu erwirken. Auf Art. 4 BV kann er sich hiefür nicht berufen.

*

In dem Urteil wird mit aller Klarheit hervorgehoben, dass die eventuelle Dienstbefreiung im Militärdienst ein *freiwilliges* Entgegenkommen ist und keineswegs irgendwie auf *Verfassungsrecht* beruht (z. B. etwa auf Art. 49 BV).

Die Erklärung der Schulpflicht als Bürgerpflicht gilt, wie schon erwähnt wurde, von dem Augenblicke an, da die Unterrichtsverpflichtung nicht auf einem vom Kanton zugelassenen und beaufsichtigten privaten Wege erfolgt.

Konfessionelle Neutralität

Weitaus die Mehrzahl des schweizerischen Volkes besucht die öffentlichen Schulen. Oeffentliche Schulen sind immer Staatsschulen. Wo alle Kinder zum gleichen religiösen Bekenntnis gehören — den Entscheid darüber haben die Eltern — ist praktisch eine konfessionell «gefärbte» Schulführung möglich. Aber sobald Eltern verschiedener religiöser Bekenntnisse, ja schon verschiedener religiöser Haltung innerhalb der nominellen Konfession ihre Kinder in die öffentliche Schule senden, muss der Unterricht so geführt sein, dass die Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht beeinträchtigt wird, bzw. nach dem französischen Text der BV, dass man wegen der Glaubenshaltung nicht zu leiden habe. Der Unterricht muss in dieser Richtung neutral sein. Neutrale Schule bedeutet keineswegs religionslose Schule. Neutrale Schule heisst nicht laizistische Schule. Sie ist das, was in Deutschland «Christliche Gemeinschaftsschule» genannt wird und hat dafür zu sorgen, dass die Konfessionen in Frieden zu ihrem besondern Religionsunterricht gelangen und im Unterricht niemand wegen des religiösen Glaubens verletzt wird. Das fordert Takt und guten Willen, ist aber erfahrungsmässig in der Schule so gut möglich wie im Militärdienst, wo in vorbildlicher Weise die Toleranz gewahrt wird. Das muss auch an den öffentlichen Schulen der Fall sein. Mit Recht hat seinerzeit Bischof Marius Besson † in Fryburg an einer Jahresversammlung des SLV im Jahre 1941 die Forderung aufgestellt, «dass man an Orten, wo Kinder verschiedener Kirchen die öffentlichen Schulen besuchen, diese so organisiere, dass die Gewissensfreiheit jedes Schülers strengstens und peinlich genau gewahrt bleibe. Die neutrale Schule, so wie sie in der Mehrzahl der Kantone eingerichtet ist, ist gerechtfertigt unter der Bedingung, dass sie redlich neutral sei in des Wortes bester Bedeutung». Was diese hohe kirchliche katholische Persönlichkeit gesagt, darf in dieser Richtung wohl allgemein als gültige und richtige schweizerische schulpolitische Haltung bezeichnet werden.

Denn es gehört zu gut-schweizerischer und bewährter Art, Sinn für Mass zu haben. Man soll nicht, wie ein deutscher Autor in einem bedeutsamen Aufsatz über den Schulstreit in Deutschland («NZZ» 1878/1954) letzthin

ausführte, Situationen unnötig verschärfen durch die — wie er schrieb — «*gefährliche Neigung, die Probleme bis in ihre letzten grundsätzlichen Tiefen auszukämpfen und durchzustreiten*».

Dem möchten wir beifügen, dass jede extrem zu Ende geführte gedankliche Konsequenz notwendigerweise zu unhumaner Einseitigkeit und Ausschliesslichkeit führt und damit zu einer Angelegenheit der Psychopathologie wird. Das Leben ist vielseitig und erträgt kein Einbahnsystem.

Was die konfessionellen Privatschulen, besonders der Volksschulstufe anbelangt, so wird der bernische Erziehungsdirektor Dr. *Virgile Moine* wohl richtig urteilen, wenn er sie in seinem Vortrag vor der «Vereinigung ehemaliger Schüler des Staatsseminars Hofwil-Bern» («Bern. Schulblatt», Nr. 50, März 1954) als anachronistisch anmutend empfand, aber fortfuhr: «In einer wahren Demokratie haben sie indessen auch ihr Recht auf einen Platz an der Sonne, vorausgesetzt allerdings, dass ihre Träger für den Unterhalt selbst aufkommen. Persönlich habe ich nichts gegen sie einzuwenden; sie sind ganz einfach eine der Ausdrucksformen des schweizerischen Vereinsrechts.»

Weiter zu gehen, ist entschieden abzulehnen. Das System der sogenannten Freien Schulen wäre eine Bedrohung des öffentlichen Schulwesens, die heillose Zersplitterungen und andere Uebel hervorbringen würde. Dass die rein formal logisch gesehen verführerische Idee mit ihren grossen schulpolitischen und pädagogischen Nachteilen nicht Fuss fasst, müssen alle verhindern, die mit der öffentlichen Schule verbunden und ihr verpflichtet sind. Das Mittel dazu ist vor allen andern: gute Pädagogik in jeder Richtung.

Irgendwie taucht der Gedanke, die Privatschulunternehmen staatlich finanziell zu unterbauen, immer wieder auf. In der «NZZ» hat am 4. Juli 1954 (Nr. 1654) eine mit Z. F. P. bezeichnete Darstellung in entschiedener Weise dazu Stellung genommen. Da die Initialen wohl den Pressedienst der Freisinnigen Partei des Kantons Zürich bezeichnen, soll der Abschnitt, der eine deutliche und dankenswerte Einstellung zur Staatsschule betrifft, hier festgehalten werden. Sie lautet:

«Wäre unsere *öffentliche Schule* — und zwar die Volks- wie die Mittelschule — wirklich so schlecht, wie sie bisweilen hingestellt wird, dann hätten die Privatschulen nicht um staatliche Subventionen nachzusuchen. Dann könnten sie einen respektablen Zulauf zum mindesten aus den begüterten Kreisen verzeichnen und würden florieren. Wenn dem nicht so ist, wenn *alle Volksschichten* ihre Kinder ganz selbstverständlich der Staatsschule anvertrauen und nur hie und da aus Gründen, die hier nicht weiter erörtert werden sollen, eine Ausnahme machen, dann stellt dies der öffentlichen Schule ein *gutes Zeugnis* aus. Weder der bürgerliche Staat noch insbesondere der Freisinn legten der *Entwicklung von Privatschulen je Hindernisse* in den Weg — sehr im Unterschied zu den Sozialisten, welche nur staatliche Schulen dulden würden. Von Sozialisierungstendenzen zu reden, ist demnach völlig abwegig. Auch werden die *Pionierleistungen,* die auf dem Gebiete der Pädagogik immer wieder in privaten Schulen gemacht worden sind, rückhaltlos anerkannt. Aber *auch die öffentliche Schule* verzeichnet sehr bedeutende Fortschritte, ist doch ihre Lehrerschaft unausgesetzt am Werk, Neuerungen zu prüfen und Verbesserungen vorzunehmen. Was namentlich in den letzten zwanzig Jahren auf diesem Gebiet geleistet worden ist, darf sich sehen lassen und macht gerade auch den *Behörden,* die sich als sehr aufgeschlossen gezeigt haben, alle Ehre; es sei nur auf das Beispiel Winterthurs verwiesen.

Dass nun aber der *Staat,* der *verpflichtet* ist, eine allgemeine und unentgeltliche Volksschule zu unterhalten, *jedes private Experiment* aus seinen Steuergeldern honorieren solle, kann unter keinen Umständen in Frage kommen. Die *Privatschulen* mit dem gleichen allgemeinen Bildungsgang verfolgen zwar achtenswerte *Spezialziele* — es handelt sich fast ausschliesslich um *konfessionelle* oder um andere Weltanschauungsschulen —, doch können diese für den Staat, der *für alle Staatsbürger* in gleicher Weise zu sorgen hat, nicht massgebend sein. Gerade für den Staat liberaler Prägung, der die konfessionelle Toleranz hochhält, muss die Idee der *gemeinschaftlichen Erziehung* der Kinder aller Bekenntnisse der richtungsweisende Leitgedanke sein. Eine *Aufsplitterung* schon im zarten Jugendalter wäre *staatspolitisch* nicht erwünscht. Wer diese allgemeinen staatsbürgerlichen Erwägungen konfessionellen Rücksichten hintanstellt, gibt einem Bedürfnis Raum, das vom staatspolitischen wie vom freisinnigen Standpunkt aus als *Privatsache* betrachtet werden muss, und wer ausgesprochene Privatbedürfnisse befriedigen will, soll auch die *Kosten* dafür tragen.

Die allgemeine, öffentliche und unentgeltliche *Volksschule* ist eine *Schöpfung des Freisinns,* und er darf darauf stolz sein. Die Tatsache, dass nur ein verschwindend geringer Prozentsatz von Kindern den normalen Bildungsgang in Privatschulen absolviert — davon der grössere Teil überdies in konfessionellen Schulen —, ist ein sprechender Beweis für die Güte der Staatsschule.»

Methodenfreiheit

Nicht nur die Organisation und rechtliche Formulierung der Richtlinien des Schulbetriebs und ihrer Aufgaben, so wie sie in Lehrplänen und Verordnungen ihren Niederschlag erhalten, gehören zur Schulpolitik. Es gehört auch die ganze *Finanzierung aus öffentlichen Mitteln* dazu. Es ist dies eine Angelegenheit, die geeignet ist, die wahre Einstellung zur Schule, das Wissen um ihre Bedeutung konkret festzustellen.

Vorab die fortschrittlichen Kantone der Schweiz bezeugen eine grosszügige, ja bewundernswerte Einsicht in den Wert der Volksbildung, die sich darin bekundet, dass hohe Summen für Schulgebäude, für Lehrmittel und Schulmaterial, auch für Lehrerbesoldungen aufgewendet werden. Beachtenswert ist dabei auch, dass die Administration verhältnismässig sehr einfach, mit zahlenmässig bescheidenem Apparat, eingerichtet ist und doch recht gut — weitgehend auf ehrenamtlicher und freiwilliger Basis — funktioniert. Doch davon soll im Zusammenhang dieses Aufsatzes nicht weiter die Rede sein.

Abschliessend mag hingegen noch die Frage der schulpolitischen Bedeutung der *Unterrichtsmethoden* an einem aktuellen Beispiel nahegebracht werden. Sogar hier greift die Schulpolitik gelegentlich ein. So geschah es z. B. letzthin in Basel durch eine «Kleine Anfrage» im Grossen Rate mit nachfolgender eifriger Aussprache in der Presse und der weitern Oeffentlichkeit.

Das ist insoweit durchaus in Ordnung, als die ganze Schule ein *Politikon* ist. So hat sie vor 200 Jahren die Kaiserin Maria Theresia erstmals seit dem Altertum bezeichnet und damit das Schulwesen entschieden und gegen grosse Widerstände in ihren Erblanden in die Hand des Staates übergeführt. Bei uns geschah dasselbe erstmals umfassend zur Zeit der Helvetik; später in den Kantonen. «Die Schule ist nach der Auffassung des modernen Staa-

tes eine öffentliche Anstalt», führt Fritz Fleiner in seinem «Bundesstaatsrecht» aus (S. 517). Die rechtliche Folgerung daraus heisst (auch nach Fleiner), dass z. B. der Betrieb einer Privatschule nicht eine Angelegenheit ist, die sich aus der Gewerbefreiheit ergibt; ihr Betrieb ist nicht ein in der Gewerbefreiheit enthaltener gewerblicher Akt, sondern nur auf Grund einer von der kantonalen Staatsgewalt erteilten (echten) Konzession zulässig. Allerdings ist es den Kantonen unbenommen, Privatschulbetriebe (unter Wahrung der Forderungen des Art. 27 BV betr. genügenden Unterricht) solange frei gewähren zu lassen, bis öffentliche Reklamationen zum Einschreiten veranlassen. Selbstverständlich haben sie auch das volle Recht, den Privatunterricht nach ihrem Belieben zu reglementieren und in bezug auf Lehrstoff und Lehrkräfte die Freiheiten einzuschränken.

Doch zurück zur Basler Interpellation, mit welcher gewisse Lehrverfahren in Frage gestellt wurden. An Stelle einer weitern Ausführung darüber, soll hier ein inhaltsreicher Artikel des Kollegen *Ernst Speiser* aus der «National-Zeitung» Aufschluss geben. Er lautet:

«Ecole active» — Schule der Tat

«Wer wollte sich auch gegen eine solche Schule wehren? Wem wäre es nicht ein Hauptanliegen, seien es Eltern oder Lehrer, dass die Schulkinder in der Schulstube etwas *tun!* Mit diesem «Tun» aber meint jeder ernsthafte Erzieher: *geistige Arbeit,* damit sich Geist und Seele des heranwachsenden Menschen entwickeln. Diese geistige und seelische Entwicklung aber hat nur *ein* Ziel, das man immer wieder klar herausstellen muss: den jungen Menschen zum Individuum, aber auch für die Gemeinschaft zu bilden und zu erziehen. Nie würde es einem Vertreter der «école active» einfallen, einen Kollegen zu verurteilen, wenn er in seinem Unterricht einen anderen methodischen Weg, den Weg der sogenannten «alten Schule» geht. Jeder Erzieher, der in Verantwortung vor sich, vor Gott und vor der Gemeinschaft arbeitet, wird in der Schule die Kinder erziehen und bilden wollen auf einer Bahn, die ihm Erfolg verspricht. *Es ist darum durchaus falsch, die neue Schule gegen die alte Schule auszuspielen.* Uns Lehrern ist die *Lehrfreiheit* gewährleistet. Wehe uns, wenn wir Methodenzwang hätten! Dann würden unserer Demokratie bald die Totenglocken läuten. Jede Methode, sei sie alt oder neu, ist so gut oder so schlecht, wie die Persönlichkeit, die sie verficht und vertritt. Mit einer Einschränkung: sie muss den psychologischen Verhältnissen, der geistigen und seelischen wie auch der leiblichen Entwicklungsstufe der Kinder entsprechen.

Die wirkliche «école active» ist nun eine solche Lehrart, die, wenn sie folgerichtig, zur richtigen Zeit und am richtigen Ort angewendet wird, unseren Kindern angemessen ist. Sie können in geistiger wie seelischer Hinsicht vorwärts gebracht werden. Zugleich wird eine Grundlage geschaffen, auf der sich der junge Mensch später einmal frei und selbständig entfalten kann. Sie will den einzelnen um seinetwillen fördern, ihn aber zugleich auch reif für die staatliche und soziale Gemeinschaft machen. Die «école active» aber wird unbedingt zum *Versager,* wenn sie zu früh, am falschen Ort oder in falscher Richtung betrieben wird. Sie muss stets ihre Art wandeln und verändern und ihre Lehrweise jeweilen der entsprechenden Altersstufe anpassen. Falsch ist es, sie nach einem starren, ausgerichteten Schema vom 1. bis 8. Schuljahr auf einem einzigen Geleise zu befahren. Hier liegt der Hauptgrund, warum sie von vielen zum vorneherein abgelehnt, verdammt und bekämpft wird. Man spricht verächtlich von «Gfätterli-» oder «Schwatz-Schule», in der nur planlos geplaudert und gespielt werde. Der wahren «école active» geht es stets nur um *eines:* den Weg zu finden, auf dem der Unterrichtsstoff mit den Kindern *so* verarbeitet werden kann, dass bei jedem Kind ein *Optimum* in bezug auf das «Mittun», Mitarbeiten und Mitschaffen, ein *Maximum* an geistiger Aufgeschlossenheit und Aufnahmebereitschaft erreicht wird.

Auf der Oberstufe, also etwa vom 6./7. Schuljahre an, gäbe es zwei Mittel dazu: das *Schülergespräch und die Gruppenarbeit.* Beide sind aber dabei nicht ausschliessliches Unterrichtsprinzip. *Nie* eignen sich alle Stoffe aller Fächer zur Verwendung im Schülergespräch oder in der Gruppenarbeit, also zur reinen Selbstbetätigung jedes einzelnen Schülers. Der Lehrer hat dafür in ständiger Verantwortung zu entscheiden, wann sich eine dieser Lehrarten eignet. Immer aber bleibt *er* dabei eingeschaltet. Nach *meiner* Ansicht sind diese beiden Lehrarten erst von diesem Alter an dazu geschaffen, die Schüler geistig zu fördern und selbständig arbeiten zu lassen. Mit dem Eintritt der Pubertät beginnt die Entwicklung zur Persönlichkeit. Damit beginnt das eigene schöpferische Gestalten.

Die *«école active» auf der Mittelstufe* zeigt sich wohl *auch* im Tun. Dieses Tun aber, dieses Tätigkeit, besteht in einem *Mittun.* Der Lehrer, zu dem die 9—12jährigen aufblicken, weil diese nur richtig arbeiten können, wenn sie eine Autorität über sich anerkennen, ist unbedingt derjenige, der immer während der Unterrichtsarbeit zu bestimmen hat, *was* und *wie* gearbeitet wird. Gruppenarbeit und Schülergespräch wirken auf dieser Stufe nur rudimentär, in Ansätzen. Die tätige Arbeit der Kinder dieser Mittelstufe besteht im Mittun, im Mitschaffen in der *Klassengemeinschaft.* Jeder Schüler trägt nur ein winziges Stück zum Ganzen bei, an dem jeder teil hat. Durch dieses Mittun wird er durch unablässiges Ueben sich weitgehend automatisch eine Unmenge von stofflichen und handwerklichen Fähigkeiten und Fertigkeiten aneignen.

Der Schulneuling ist aber nur *Nachahmer.* Auch das ist der «école active» bekannt. Jedes einzelne Kind soll möglichst *viel* tun, schaffen, arbeiten. Jeder Lehrer einer 1. Klasse weiss, was er für eine Riesenarbeit zu bewältigen hat, um den blinden, unbändigen Nachahmungstrieb seiner Kleinen für den Unterricht fruchtbar zu machen und ihn in Bahnen zu leiten, die für das einzelne Kind, wie für die Klassengemeinschaft, aber auch für die Familie von grösster Bedeutung sind. — Lehr- und Unterrichtsart unterscheiden sich hier wohl von jenen anderer Stufen. Damit scheint mir das Wesen dieser zu Unrecht abschätzig beurteilten «école active» einigermassen umrissen.

Nochmals sei in aller Deutlichkeit gesagt: Die «école active» nach den oben aufgezeigten Richtlinien betrieben, ist *eine* Unterrichtsmethode, die den Kindern, nach ihren Entwicklungsstufen angepasst, durchaus entspricht und ihnen adäquat ist. Sie ist aber nur *ein Weg.* — Jede wirkliche Lehrerpersönlichkeit wird die Jugend zu wahren Menschen im Sinne Pestalozzis unterrichten und erziehen können auf *jedem Wege, nach irgendeiner Methode, wenn sie eine Voraussetzung erfüllt:*

Sie muss in jeder Hinsicht dem Wesen und der Natur des Kindes angepasst sein.

Eine Sünde und ein Verbrechen wäre es aber, wenn man das Kind rein materialistisch und mechanisch als ein Gefäss betrachtete, in das man den Unterrichtsstoff einfach hineinschütten könnte, um je nach Bedarf davon abzapfen zu können. Genau so falsch wäre es, das Gehirn des Kindes als eine Art von Grammophonplatte zu betrachten, von der man den daraufgesprochenen Lehrstoff jederzeit ablaufen lassen könnte. — Das wäre aber etwa *gar nicht «alte Schule»,* sondern mumifizierte, tote, verkalkte Schule. Bei allem Unterricht und bei jeder Erziehung geht es aber immer um den *lebendigen Menschen,* dem immer einmaligen *Geschöpf Gottes.»*

*

Dieses letzte schulpolitische Streiflicht führt in die engere Schulstube zurück. Auch sie ist kein weltfernes Reservat, kein in sich abgeschlossener privater Bereich, sondern dem ganzen Politikon zugehörig: allerdings im edelsten Sinne des Begriffs, wo sich Humanität und Politik *vereinen.*

Die Forderung nach der *Freiheit der Methode* im vorstehenden Aufsatz und die Feststellung, dass diese Freiheit gedanklich mit freier Demokratie innig zusammenhängt, hat einen weitern Pfeiler schweizerischer Schulpolitik freigelegt. Freiheit ist auch hier keine Ausrede für Trägheit, Spielerei, Unfähigkeit irgendwelcher Art, sondern hohe, ernste Verpflichtung. *Sn.*

Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule

(Vom 19. Juni 1953)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 27*bis* der Bundesverfassung, nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 23. Januar 1953[1]),

beschliesst:

Art. 1 *Grundsatz*

Der Bund gewährt den Kantonen an ihre Aufwendungen für die öffentliche Primarschule jährliche Beiträge.

Art. 2 *Berechnungsgrundlage*

Der Berechnung der Bundesbeiträge wird die Anzahl der 7- bis 15jährigen Kinder in den einzelnen Kantonen nach Massgabe der jeweils letzten eidgenössischen Volkszählung zugrunde gelegt.

Art. 3 *Grundbeitrag*

[1] Jeder Kanton erhält einen Grundbeitrag von 4 Franken pro Kind im Alter von 7 bis 15 Jahren.

[2] Übersteigt die Zahl der 7- bis 15jährigen Kinder eines in Artikel 4 nicht genannten Kantons im Verhältnis zu seiner Wohnbevölkerung den schweizerischen Durchschnitt, so erhöht sich der Grundbeitrag um 5 bis 25 Prozent.

Art. 4 *Sonderzuschlag*

In Berücksichtigung der besonderen Schwierigkeiten ihrer Lage wird den Kantonen Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh., Graubünden, Tessin und Wallis für jedes 7- bis 15jährige Kind ein Zuschlag von 8 Franken gewährt.

Art. 5 *Sprachzuschlag*

Die Kantone Tessin und Graubünden erhalten im Hinblick auf ihre speziellen sprachlichen Verhältnisse einen weiteren Zuschlag. Dieser beläuft sich für den Tessin auf 15 Franken für jedes 7- bis 15jährige Kind im ganzen Kanton; für Graubünden beträgt er 15 Franken für jedes 7- bis 15jährige Kind italienischer und 30 Franken für jedes 7- bis 15jährige Kind romanischer Sprache.

Art. 6 *Verwendung der Beiträge*

[1] Die Kantone sind verpflichtet, mindestens 10 Prozent des Grundbeitrages für die Schulung und Erziehung körperlich oder geistig behinderter Kinder zu verwenden. Das Eidgenössische Departement des Innern ist befugt, über diese Aufwendungen Aufschluss zu verlangen.

[2] Im übrigen befinden sich die Kantone über die Verwendung der Beiträge im Rahmen von Artikel 1 nach freiem Ermessen.

Art. 7 *Schulhoheit der Kantone*

Organisation, Leitung und Beaufsichtigung des Primarschulwesens bleiben Sache der Kantone, vorbehalten die Bestimmungen von Artikel 27 der Bundesverfassung.

Art. 8 *Aufhebung früherer Erlasse*

Durch die vorstehenden Bestimmungen werden das Bundesgesetz vom 25. Juni 1903[1])/15. März 1930[2]) betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule sowie die dazugehörende Vollziehungsverordnung vom 17. Januar 1906[3]) aufgehoben.

Vollziehungsverordnung dazu

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 9, Absatz 2, des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1953 betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule,

[1]) BBl. 1953, I, 221.
[2]) BS 4, 8.
[3]) BS 4, 10.

beschliesst:

Art. 1

Für die Berechnung der im Bundesgesetz vom 19. Juni 1953 betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule (nachstehend Gesetz genannt) vorgesehenen Beiträge an die Kantone sind folgende Ergebnisse der eidgenössischen Volkszählung 1950 massgebend:

Kantone	Wohnbevölkerung 1950	7- bis 15jährige Kinder 1950	
		absolut	in Prozent der Wohnbevölkerung
Zürich	777 002	82 550	10,6
Bern	801 943	102 798	12,8
Luzern	223 249	34 040	15,2
Uri	28 556	4 678	16,4
Schwyz	71 082	11 110	15,6
Obwalden	22 125	3 679	16,6
Nidwalden	19 389	3 173	16,4
Glarus	37 663	4 918	13,1
Zug	42 239	6 469	15,3
Freiburg	158 695	26 671	16,8
Solothurn	170 508	22 913	13,4
Baselstadt	196 498	18 616	9,5
Baselland	107 549	13 069	12,2
Schaffhausen	57 515	7 420	12,9
Appenzell AR	47 938	6 350	13,2
Appenzell IR	13 427	2 209	16,5
St. Gallen	309 106	43 378	14,0
Graubünden	137 100	20 133[1]	14,7
Aargau	300 782	41 506	13,8
Thurgau	149 738	19 678	13,1
Tessin	175 055	20 448	11,7
Waadt	377 585	42 723	11,3
Wallis	159 178	26 013	16,3
Neuenburg	128 152	13 202	10,3
Genf	202 918	17 171	8,5
Alle Kantone	4714 992	594 915	12,6

[1]) Davon 2308 Kinder italienischer und 6341 Kinder romanischer Sprache.

Art. 2

[1] Für die in Artikel 3, Absatz 2, des Gesetzes vorgesehene Erhöhung des Grundbeitrages gilt folgende Regelung:

Prozentualer Anteil der 7- bis 15jährigen Kinder an der Wohnbevölkerung des Kantons	Erhöhung des Grundbeitrages in Prozent	Erhöhter Grundbeitrag (pro Kind) in Franken
12,6—13,0	5	4.20
13,1—14,0	10	4.40
14,1—15,0	15	4.60
15,1—16,0	20	4.80
16,1 und mehr	25	5.—

[2] Gemäss dieser Regelung erhalten nachstehende Kantone einen erhöhten Grundbeitrag:

Bern, Schaffhausen	Fr. 4.20
Glarus, Solothurn, St. Gallen, Aargau, Thurgau	Fr. 4.40
Luzern, Zug	Fr. 4.80
Freiburg	Fr. 5.—

Art. 3

Gestützt auf die Artikel 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes sowie die Artikel 1 und 2 dieser Verordnung werden den Kantonen jährlich folgende Beiträge ausgerichtet:

Kantone	Höne der Beiträge in Franken			
	Grundbeitrag	Sonderzuschlag	Sprachzuschlag	Total
Zürich . . .	330 200.—	—	—	330 200.—
Bern	431 751.60	—	—	431 751.60
Luzern . . .	163 392.—	—	—	163 392.—
Uri	18 712.—	37 424	—	56 136.—
Schwyz . . .	44 440.—	88 880	—	133 320.—
Obwalden . .	14 716.—	29 432	—	44 148.—
Nidwalden . .	12 692.—	25 384	—	38 076.—
Glarus . . .	21 639.20	—	—	21 639.20
Zug.	31 051.20	—	—	31 051.20
Freiburg . . .	133 355.—	—	—	133 355.—
Solothurn . .	100 817.20	—	—	100 817.20
Baselstadt . .	74 464.—	—	—	74 464.—
Baselland . .	52 276.—	—	—	52 276.—
Schaffhausen .	31 164.—	—	—	31 164.—
Appenzell AR	25 400.—	50 800	—	76 200.—
Appenzell IR	8 836.—	17 672	—	26 508.—
St. Gallen . .	190 863.20	—	—	190 863.20
Graubünden .	80 532.—	161 064	224 850[1]	466 446.—
Aargau . . .	182 626.40	—	—	182 626.40
Thurgau . . .	86 583.20	—	—	86 583.20
Tessin . . .	81 792.—	163 584	306 720[2]	552 096.—
Waadt	170 892.—	—	—	170 892.—
Wallis	104 052.—	208 104	—	312 156.—
Neuenburg . .	52 808.—	—	—	52 808.—
Genf	68 684.—	—	—	68 684.—
Alle Kantone	2 513 739.—	782 344	531 570	3 827 653.—

[1]) Fr. 15.— für jedes der 2308 Kinder italienischer Sprache . . . . . .Fr. 34 620
Fr. 30.— für jedes der 6341 Kinder romanischer Sprache . . . . . .Fr. 190 230
Zusammen . . . . . .Fr. 224 850

[2]) Fr. 15.— für jedes Kind.

Art. 4

[1] Erstmals haben die Kantone für das Jahr 1954 Anspruch auf die in Artikel 3 dieser Verordnung aufgeführten Beiträge; letzmals bezieht sich dieser Anspruch auf das Jahr, in dem, gestützt auf die Ergebnisse der nächsten eidgenössischen Volkszählung, eine neue Verordnung erlassen wird.

[2]) Die Auszahlung der Beiträge für das jeweilen in Betracht fallende Jahr erfolgt in der ersten Hälfte des folgenden Jahres

Art. 5

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1954 in Kraft.

Meine «Gegenüberstellung» zum Beitrag von A. Schwarz

(Siehe letzte Nummer der SLZ 32/33, Seite 777)

Wie mancher aus gewissenhaftem pädagogischem Streben erwachsene methodische Einfall zur Belebung des muttersprachlichen Unterrichts hat bei den Kollegen Eindruck und Schule gemacht, bis früher oder später die Ernüchterung eintrat, weil der Vorschlag einer allzu zweckmässigen Denkweise entsprungen war, die nun einmal nicht vorherrschen darf in jenen Stunden, in denen wir unsere schönste Aufgabe zu erfüllen haben: die Jugend im Land der Dichtung heimisch zu machen. Auch dem Beitrag «Die Gegenüberstellung» wohnt eine verführerische Wirkung inne. Gerade dies aber hat mich veranlasst, die mit peinlicher Sorgfalt zusammengestellte Tabelle der zu vergleichenden Zitate mit kritischer Zurückhaltung zu prüfen. Da kam ich denn bald zum Schluss, dass der Verfasser unter dem Einfluss eines literarischen Intellektualismus steht, der, wenn er schon so früh einsetzt, dem Schmetterling den Staub von den Flügeln wischt. Statt am Ende der Sekundarschulzeit — vor dem Eintritt der Drittklässler ins praktische Leben — auf Grund des behandelten Lesestoffes die Stunden mit der Verknüpfung», dem «Herstellen» von «Querverbindungen» auszufüllen — (die aus der technischen Welt entlehnten Ausdrücke scheinen mir das Wesen dieser sprachlichen Übung nicht gerade vorteilhaft zu kennzeichnen) — schiene es mir naheliegender, den Deutschunterricht durch die Lektüre und den Genuss einer grossen Dichtung zu krönen, wobei sich der Lehrer füglich darauf verlassen kann, dass die so gewonnenen Eindrücke, Gefühle, Erkenntnisse Wurzel schlagen und später Frucht und Samen bringen. Höchst bedauerlich finde ich es, dass ausgerechnet der «Wilhelm Tell» Tummelplatz dieser verstandes- und willensmässigen Vergleichungen werden soll. Ist die Behandlung unseres nationalen Dramas nicht schon genug belastet durch historische und inhaltliche Belehrungen und Erklärungen, denen immer noch eine übertriebene Bedeutung zugemessen wird? Mit welchem Erfolg erfahren wir gelegentlich, wenn uns aufrichtige Freunde über ihre literarischen Eindrücke in der Schulzeit erzählen. In diesem Zusammenhang erinnere ich mich des ersten Stückes in den «Lachenden Wahrheiten» von Carl Spitteler. Ich gebe daraus zwei Abschnitte wieder:

> «Kein empörenderes Schauspiel, als sehen zu müssen, wie unsere leidige Allerweltsschulmeisterei es fertiggebracht hat, die süssesten Früchte mittelst pädagogischer Bakterien ungeniessbar zu machen und Geschenke, die dazu ausersehen waren, uns zu beglücken, in Buss und Strafe umzusetzen. Die Kunst ist grossherzig und menschenfreundlich wie die Schönheit, welcher sie entspringt. Sie ist ein Trost der Menschen auf Erden und erhebt keinen andern Anspruch, als innig zu erfreuen und zu beseligen. Sie verlangt weder Studien noch Vorbildung, da sie sich unmittelbar durch die Sinne an das Gemüt und die Phantasie wendet, so dass zu allen Zeiten die einfache, jugendliche Empfänglichkeit sich im Gebiete der Kunst urteilsfähiger erwiesen hat als die eingehendste Gelehrsamkeit.»
>
> «Berechtigt die Tatsache, dass die Kunst erfahrungsgemäss veredelnd wirkt dazu, die Kunst als Erziehungsmittel zu verwenden? Ja, unter der Voraussetzung, dass man Erziehung im Sinne des vorigen Jahrhunderts (Erziehung zu einem rechten Menschen) versteht und dass man nicht mit Pädagogik hineinpfusche. Wenn im Deutschen Wilhelm Tell gelesen wird, verwandelt sich die Schulstube in freies, grünes Bergland, und aus Lausbuben wird eine liebenswürdige, begeisterte Gemeinde der Poesie. Besprich nachher Wilhelm Tell, lass ihn analysieren, vergleichen, in Aufsätzen wiederkäuen, so ist ein guter Teil des Gewinnes wieder dahin.»

Ich habe den Worten des Dichters nichts beizufügen.

Otto Berger

Vielleicht andere? *Die Redaktion*

ANREGUNGEN FÜR DIE TURNSTUNDE (IV)

KNABEN II.—IV. STUFE: EINLAUFEN

Noch vor wenigen Minuten haben sich unsere Knaben intensiv mit einer Geometrieaufgabe beschäftigt, haben berechnet und konstruiert — und nun stehen sie im leichten Turnkleid vor uns, erwartungsvoll und froh. Ganz unauffällig, aber doch bewusst, versuchen wir die Klasse zu packen, sie physisch und psychisch auf die kommende Turnstunde vorzubereiten. Mit trockenen und drillmässigen Sammlungs- und Formationsübungen werden wir kaum die richtige Stimmung und innere Bereitschaft hervorzaubern. Versuchen wir es lieber mit fröhlichen, spielerischen Lauf- und Hüpfübungen, rhythmisch und melodisch beschwingt gestaltet. Dazwischen streuen wir ein paar leichte Trainierübungen ein, vielleicht eine Geschicklichkeits- oder Stafettenform — und nach wenigen Minuten sind unsere Knaben innerlich gesammelt, ihre Muskeln und Gelenke durchblutet und erwärmt, der Kreislauf angeregt. Alle freuen sich auf die kommende Leistung!

Die folgenden Beispiele sollen einige Möglichkeiten zeigen, wie dieses «Einbummeln und Eintummeln» gestaltet werden kann.

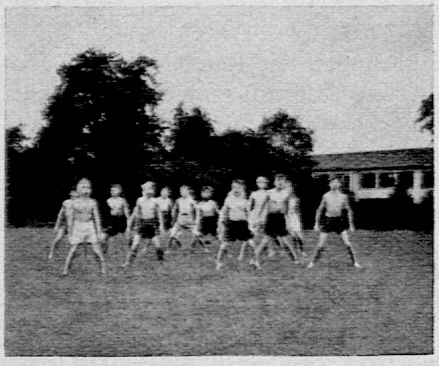

Beispiel 1

— 8 Zeiten marschieren, 8 Zeiten Hüpfen an Ort mit Wechsel zwischen Grätsch- und Grundstellung
— 8 Laufschritte vorwärts, 8 Laufschritte rückwärts mit hohem Knieheben
— Laufen kreuz und quer durch die Halle: 3—4 Hohlbälle einander zuspielen ohne Fehlpässe oder Fangfehler
— Schubkarrenstossen

Beispiel 2

— Gehen und Laufen im Wechsel
— 8 Zeiten Gehen — 8 Zeiten Hopserhüpfen
— 3 Laufschritte mit Sprung zur Kauerstellung
— Stafette: Bauchlage in Reihen, ca. 1½ m Abstand: Wer zuhinterst liegt, überspringt seine Kameraden und legt sich vorn wieder hin (sobald der Zweithinterste übersprungen ist, kann er beginnen)

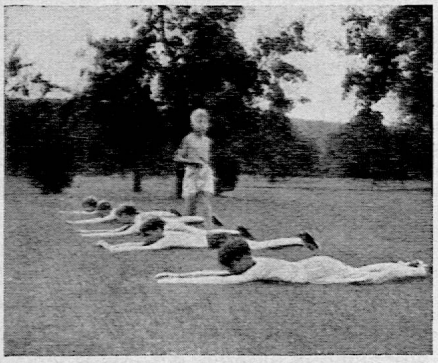

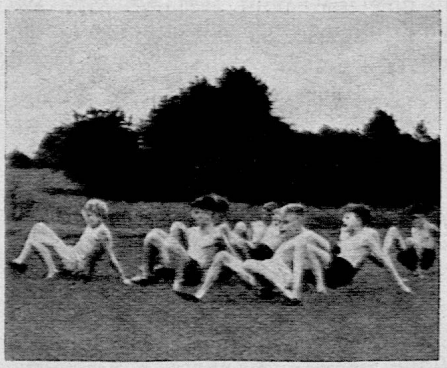

Beispiel 3

— Vierfüsslergang: Rücken gegen Boden, Füsse voraus
— 4 Zeiten Zehengang mit Hochhalte der Arme, 4 Zeiten Hopserhüpfen
— 8 Zeiten Laufen, 4mal Hüpfen links vorwärts, 4mal Hüpfen rechts vorwärts
— Kamelreiten zu dritt

Beispiel 4

— Gehen und Laufen kreuz und quer durch die Halle (Tamburin!)
— Im Dreierrhythmus Beinspreizen vorwärts (Standbein durchstrecken, Knie hoch, asymmetrisches Armschwingen)
— 5 Laufschritte zum Laufsprung mit ½ Drehung
— Hüpfstafette: Zu zweien hintereinander: Der hintere Partner fasst den Unterschenkel des vordern sowie seinen eigenen

H. F.

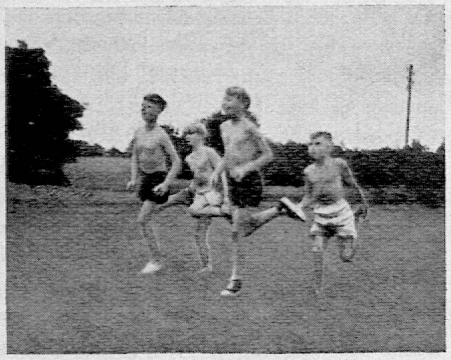

Selbsttätigkeit der Schüler

An sechs Mittwochnachmittagen befasste sich die «*Basler Schulausstellung*» (Institut für Erziehungs- und Unterrichtsfragen) mit der Frage nach der Selbsttätigkeit der Schüler. Ein grundlegendes Referat Rektor *W. Kilchherrs* über

«Idee und Wirklichkeit der Arbeitsschule»

eröffnete den Reigen der Vorträge und Demonstrationen. Der eingehende geschichtliche Überblick, der neben Gaudig, Kerschensteiner, Montessori, Decroly und Bovet vor allem das Gedankengut Pestalozzis hervorhob, leitete über zur Darlegung der Hauptgedanken der Arbeitsschule, wie sie besonders die Wiener Schulreform in den Vordergrund gerückt hat. Jede Schule, deren Unterricht sich durch spontane Selbsttätigkeit der Schüler auszeichnet, so führte der Referent zusammenfassend aus, ist als Arbeitsschule anzusprechen. Diese Selbsttätigkeit darf aber nicht verabsolutiert werden; die Führung ist unbedingte Aufgabe der Schule und hat die reine Spielerei zu meiden. Das Spielerische ist nur gerade soweit berechtigt, als es den Drang des Schülers nach Selbsttätigkeit erhält und fördert. Lehrausgänge, Beobachtungsaufgaben, sinnvolle Verbindung von Übungsstoff und Sachgebiet, sowie das gemeinsame Planen — alles unter einer klaren und straffen Führung — sind die Mittel, die dem Lehrer zur Bewältigung seiner Aufgabe zur Verfügung stehen.

«Neue Wege des Oberstufenunterrichtes»

bemühte sich Inspektor *E. Grauwiller* (Liestal) zu weisen. An Beispielen erfolgreicher Schulmänner des In- und Auslandes zeigte er, wie der Forderung nach gesamtheitlicher Erfassung und Bearbeitung des Stoffes nachzuleben versucht wird. Der Lehrer hat den Anreiz zur Tätigkeit zu vermitteln; er soll der Inspirator und Organisator sein, dem die Schüler als Team forschend und gestaltend zur Seite stehen.

«Selbsttätige Schüler durch Schulkolonien»

hat Rektor Dr. *P. Gessler* vielfach erleben dürfen. Seine Betrachtungen über die Erfahrungen mit den zweiwöchigen Kolonien des Mädchengymnasiums zeigten, wie sich in dieser Unterrichtsform alle die Möglichkeiten fast von selbst ergeben, welche dem in ein starres Schema gepressten Unterrichtsbetrieb an einer höhern Mittelschule mit Fachlehrersystem meist versagt bleiben. Zwischen Lehrer und Lernendem besteht, weil die Notenangst wegfällt, ein echtes Vertrauensverhältnis. Die Quantität des Stoffes ist klar begrenzt. Der Schüler hat eine innere Beziehung zu den Themen. Die Gruppenarbeit drängt sich auf. Der Erkenntnistrieb der Kinder wirkt als Motor. Das Teamwork kommt zu seinem vollen und charakterbildenden Recht. Eine in sich abgeschlossene Arbeit krönt die Anstrengungen.

F. Fassbind sprach über die spezifisch erzieherischen Fragen, die sich in Kolonien der Sekundarschule stellen, wobei gleichzeitig sichtbar wurde, wie verschiedene Begabungen auch verschiedene Voraussetzungen in der Arbeitsweise bedingen.

Ausgezeichnete Lehrproben

ergänzten die Ausführungen der Referenten aufs Eindrücklichste. *Lukas Merz* (Riehen) ging in sprachlicher Richtung, *Willy Stutz* befasste sich mit Problemen des Rechenunterrichtes und *Hellmut Etter* zeigte, wie auch an der Sekundarschule im ganzheitlichen Unterricht die Spannung geweckt und erhalten werden kann, ohne dass das Üben zu kurz kommt.

Mit ganz besonderem Interesse verfolgten die Teilnehmer aus nah und fern zum Abschluss eine hervorragende Lektion der bekannten Berliner Pädagogin *Lotte Müller,* die mit einer zweiten Gymnasialklasse ein Lesestück behandelte. Hier spürte man etwas von den Möglichkeiten der echten Vertiefung in einen unterrichtlichen Stoff, zugleich aber auch ein seltsames Geschick, Wesentliches aus dem Nebensächlichen herauszuheben. Auch die von einem Tonband wiedergegebene Lektion mit einer achten Berliner Klasse liess die tiefe Durchdringung des gestellten Themas hörbar werden.

Die rege Diskussion

dürfte dem Leiter der Schulausstellung, Dr. *H. P. Müller,* gezeigt haben, wie sehr die reich befrachtete und stets sehr gut besuchte Veranstaltung das Interesse der Lehrerschaft für die Probleme eines neuzeitlichen Unterrichtes geweckt hatte. *wpm.*

DICHTUNG UNTER FREIEM HIMMEL

«Faust» beim Basler Münster

Zu unserem Titelbild

«In goldenen Frühlings Sonnen Stunden
Lag ich gebunden
An dies Gesicht.
In holder Dunkelheit der Sinnen
Konnt ich wohl diesen Traum beginnen
Vollenden nicht.»

Diese Verse aus dem Jahre 1800 fanden sich in Goethes Nachlass; der Dichter hatte sie einst als Epilog zum «Faust» bestimmt, dann aber in die endgültige Fassung nicht aufgenommen.

Diese Worte knüpfen an die Zueignung an — «Ihr naht Euch wieder, schwankende Gestalten...» — und lassen erkennen, wie das «Faust»-Motiv in allen Lebensperioden Goethes wieder aufklingt; dass es gleichsam die Schicksalslinie des Dichters bestimmt hat und dadurch zum Ausdruck wahrer Menschlichkeit, zum Symbol abendländischer Kultur wurde.

In Basel besteht seit drei Jahren eine neue Aera der Freilichtaufführungen, die durch Direktor Egon Karter von der «Komödie» geschaffen wurde. Die Aufführungen von Hofmannsthals «Jedermann» vor dem Basler Münster, Shakespeares «Romeo und Julia» mit Maria Schell und Will Quadflieg sowie im letzten Jahr der «Sommernachtstraum» konnten über achtzigtausend Besucher aus der ganzen Schweiz und dem benachbarten Ausland verzeichnen.

Und nun ist für dieses Jahr Goethes «Faust I» angesetzt — als Freilichtaufführung vor dem Bischofshof beim Basler Münster. Ein herrliches altes Gebäude — erbaut von Bischof Arnold von Rotberg im Jahre 1452 als Sitz der Basler Bischöfe —, ein still umschlossener Platz mit Stein und Fachwerk und grünem Laub sollen den natürlichen Rahmen für Goethes Dichtung abgeben.

Ein Blick auf die Besetzungsliste lässt besondere Erwartungen hegen: erstmals sehen wir Leopold Biberti in der Rolle des Mephisto; wir sind überzeugt, dass er sein ganzes komödiantisches Temperament für eine brillante Gestaltung dieser Rolle aufbieten wird.

Alfred Lohner — jahrelanges Mitglied des Wiener Burgtheaters — verkörpert den Wahrheitssucher Faust und wird Goethes Verse mit seiner klangreichen Sprache sicher eindrücklich vermitteln.

Mit grossem Interesse sehen wir der Darstellerin des Gretchen entgegen: die zwanzigjährige Immy Schell — die Schwester der international bekannten Schweizer Schauspielerin Maria Schell — spielt diese Rolle als erste ihres Lebens; ein beachtenswertes Experiment, dem wir vollen Erfolg wünschen.

Heinrich Trinbur, der sich als Schauspieler und Regisseur in der Schweiz und im Ausland einen bekannten Namen geschaffen hat, inszeniert diese Freilichtaufführung, an der weitere bekannte Kräfte beteiligt sind, so Milena von Eckardt als Frau Marthe, Herbert A. E. Böhme als Valentin, A. W. Suessenguth als Wagner, Arthur Pipa als Schüler sowie das gesamte Ensemble der Basler «Komödie».

Die Première dieser «Faust»-Aufführung findet am Mittwoch, 18. August statt; die öffentlichen Wiederholungen sind am 21., 22., 25., 27., 28., 29., 30. August sowie 1., 2., 3., 4., 5. und 6. September, je 20 bis 22.45 Uhr.

«Die Pfosten sind, die Bretter aufgeschlagen. Und jedermann erwartet sich ein Fest...», lässt Goethe seinen Theaterdirektor sprechen. Drum lasst uns teilnehmen an diesem «Fest» — vor dem Basler Bischofshof! *gr.*

Die Sprache der Reklame im Französischunterricht

Jeder Lehrer einer Fremdsprache kennt den Wert von Sprichwörtern, kleinen Liedern und Reimen, lustigen Laut- und Wortspielereien. Er weiss, wie leicht sich solche Kleinigkeiten dem jugendlichen Gedächtnis einprägen und wie sich allerlei wertvolle Sprachübungen an den auf diese kurzweilige Art erworbenen Wortschatz anknüpfen lassen. Nun sind aber Sprichwörter, Volks- und Kinderlieder oft altüberliefertes Sprachgut. Nicht dass sie deswegen unterschätzt werden sollten, im Gegenteil. Aber man darf doch nicht vergessen, dass sich der Schüler auf diese Art auch manches einprägt, das er praktisch nicht verwenden kann, oder sogar solches, das er nicht nachahmen darf.

Ebenso einprägsam sind gute Reklamesätze. Diese aber sind mit dem täglichen Leben der Gegenwart verknüpft. Und wo sie etwa von der allgemeinen Umgangssprache abweichen sollten, weisen sie eher in die Zukunft als in die Vergangenheit. Immerhin kann nicht jede Reklame als sprachliches Vorbild dienen. Der Lehrer, der aufs Geratewohl eine fremde Zeitung oder Zeitschrift zur Hand nimmt, muss oft lange suchen, bis er etwas Passendes findet.

Darum bietet das Buch von *Jean Bieri, «Ein Beitrag zur Sprache der französischen Reklame»* [1]) dem Französischlehrer eine willkommene Fundgrube neuester zeitgenössischer Ausdrücke des täglichen Lebens und einprägsamer Sätze. Es ist hier nicht der Ort, über die wissenschaftlichen Ergebnisse [2]) dieser Arbeit zu schreiben. Ich will mich darauf beschränken, zu zeigen, welchen Nutzen man aus den überaus zahlreichen und mannigfaltigen Beispielen, auf die sich diese Untersuchung stützt, für den Unterricht ziehen kann.

Zunächst rein lexikologisch: Da sind allerlei Alltagswörter, die noch nicht immer in den Wörterbüchern zu finden sind: *une lame inoxydable* (rostfrei), *fermeture éclair* (Reissverschluss), *pinceau électrique* (Farbspritzpistole), *laine imperméabilisée* (wasserdicht imprägniert), *chaussette entretissée* (durchwoben) *de nylon* (französisch auszusprechen!) usw. — Wie wir im Deutschen das Wort für den Personenaufzug «Lift» auf «Skilift», «Sessellift» übertragen, so geschieht es im Französischen mit dem ersten (griechischen) Teil von *téléférique* (Hängeseiltransport, Hängeseilbahn) in *téléski, télésiège.* Wie schon lange der Markenname «Grammophon» für jeden phonographischen Apparat irgendwelcher Marke gebraucht wird, so nennt das Publikum in Frankreich irgendeinen Kühlschrank *un frigidaire,* und troz des geschützten Markennamens muss die Herstellerfirma inserieren: *Le véritable Frigidaire de la General Motors.* — Ausserdem findet man zahlreiche adjektivisch verwendete Substantive (vom Typus: *l'enfant espion),* z. B. *bateau-mouche* (kleines Motorboot), *canapé-lit, semelle liège* (Korksohle), *tissu sport* (sportlich), *chemisette sport* und sogar: *Soyez sport* — oder Doppelsubstantive durch Weglassung der erklärenden Vorwörter: *colis réclame (à titre de réclame), colis essai (à l'essai) voyageur-kilomètre (par k.)* usw.

Viel mannigfachere und wertvollere Belehrungen bieten die Reklamesätze: *messages publicitaires* und *slogans.* Sie suchen beide durch möglichst knappe und überraschende Ausdrucksweise eindringlich zu wirken. Sie prägen sich dem Gedächtnis gut ein und erleichtern das Behalten ihres Wortschatzes und seiner Ableitungen. Da gibt es Reime: *Végétaline, pâtisserie fine et bonne cuisine* (man lernt: *le pâtissier,* der Zuckerbäcker, *la pâtisserie,* was er herstellt, das süsse Gebäck. — *Faire la cuisine,* kochen, *la cuisine,* nicht nur die Küche, sondern die darin zubereiteten Speisen). — *Pour faire une bonne affaire, habillez-vous à la Belle Jardinière; la Belle Jardinière, maison centenaire (faire une bonne, mauvaise affaire; s'habiller à* + Geschäftshaus, oder *chez* + Name des Schneiders = auch sich mit Kleider versehen, sich Kleider machen lassen. Also auch: *Où vous habillez-vous?* mit zwei Bedeutungen, sowie in: *C'est maman qui m'ha-*

[1]) Verlag W. Vogel, Winterthur, 304 S., brosch. Fr. 17.—, geb. Fr. 23.—. Das Buch ist zur Anschaffung für den einzelnen Lehrer etwas teuer; es könnte aber manche Anregung bieten und würde daher wenigstens der Bibliothek der Lehrerzimmer wohl anstehen.

[2]) Analyse der phonetischen Mittel der Hervorhebung bei der mündlichen Reklame im Radio und im Lautsprecher oder beim Ausrufen in den Strassen — der Wortbildung bei den Markennamen und im argumentierenden Reklameteil — der Neologismen — der syntaktischen und stilistischen Mittel, die Aufmerksamkeit zu erwecken.

bille. – *Maison,* auch Geschäfthaus, Firma. – *Centenaire* hundertjährig, *le c.* der Hundertjährige und die Hundertjahr-(Zentenar-)feier. Vgl. einen anderen Reklamesatz: *Je m'habille toujours bien.* Ich bin immer gut gekleidet.) — *Alliteration: Chaussez-vous chic, sans vous chausser cher chez André, le chausseur sachant chausser.* (Phonetik: Uebung der energischen Artikulation des «*ch*», die in der Ostschweiz sehr oft zu wünschen übrig lässt. — Grammatik: Adjektivische statt adverbialer Form, wie in: *vivre heureux, content, vieux* usw. *acheter, vendre, payer cher, mourir jeune.* — Participe présent statt Relativsatz: «der passende Schuhe zu machen versteht». — Wortschatz: *chausser,* an den Füssen tragen, vgl. *coiffer,* auf dem Kopf tragen, *la chaussure,* Schuhwerk, Schuh, *le chausseur,* gesuchter Ausdruck für den Fabrikanten von Luxusschuhen, statt *cordonnier,* der Schuhmacher und -flicker.)

Die Knappheit der Ausdrucksweise kann zu lehrreichen Ergänzungsübungen Anlass geben, namentlich bei dem, was Bieri «Block-Konstruktionen» nennt, d. h. Ankündigungen, bei welchen jede konjugierte Verbalform weggelassen wird. Zum Beispiel für den zuerst erwähnten Reimspruch: *La Végétaline permet de faire* oder *Avec la Végétaline vous pouvez faire de la pâtisserie fine et une bonne cuisine.* — Oder: *Une langue étrangère, rapidement, facilement par Linguaphone.* (Ein Sprachplattenlehrkurs.) Ergänzt: *Vous pouvez (On peut, — Tout le monde peut) apprendre rapidement et facilement une langue étrangère à l'aide du (grâce au) Linguaphone.* — Vergleichen wir mit der oben erwähnten Formulierung andere Reklamen für Unterrichtskurse, so: *Apprenez chez vous rapidement la comptabilité* (für eine Fernschule), oder: *Sachez danser en 3 leçons. Succès garanti.* Sowie: *Gagner beaucoup d'argent avec son seul mérite? . . . Est-ce à la portée de tout le monde?* (Ergänzung: *Peut-on gagner,* usw.)

Ueberhaupt bieten verschiedenartige Formulierungen der Reklame zahlreiche Uebungsmöglichkeiten durch Vergleich und Austausch. Nehmen wir z. B. die Anpreisungen eines Gegenstandes als Geschenk: *Le plus beau cadeau: un sac de luxe* (Luxushandtasche). — *Cadeau sans bouquet, cadeau imparfait* (Blumen). — *Pour offrir un cadeau qui fait plaisir: Cognac E.* — *Un cadeau? Offrez des chocolats.* — *Si vous voulez être sûr de faire plaisir, offrez un cadeau de chez Marquis* (eine Schokoladefabrik). – *Cette montre sera un cadeau inoubliable.* – *Le cadeau que toutes les femmes voudront offrir . . . la cravate au signe* (horoskopisches Sternbild) *de SON mois.* — *365 jours par an de bonne humeur dès le matin* (durch Verwendung eines elektrischen Rasierapparates) . . . *voilà le cadeau à lui offrir.* — *Tu as bien deviné, papa: c'est un Mécano que je voulais* (Spielzeug). — *Fiancés! Vos parents et amis trouveront à notre magasin les cadeaux de mariage que vous désirez recevoir.*

Oder die Anpreisung von Artikeln und Produkten für den Haushalt (Block-Konstruktion): *Broyeur-malaxeur Turmix au service de la ménagère moderne.* — *Rien de tel* (Nichts Vergleichbares [mit unserm Speiseöl]) *pour faire dorer* (goldbraun backen) *un poisson.* — (Imperativ): *Faites votre cuisine au bouillon Kub* (Bouillonwürfel). — (Indikativ erste Person): *Je fais ma vaisselle pour 3 fr.* (= ca. 3 cts) . . . *et en moitié moins de temps* (mit einem Waschmittel). — (Futur): *Votre ménage sera fait rapidement et sans fatigue avec le balai O Cédar.* — (Bedingungssatz): *Si vous laissez la cuiller dans le verre, le verre n'éclatera pas* (Zubereitung eines heissen Grogs, Reklame für Rum).

Und noch einige Reklamesätze für Beförderungsmittel: *La bicyclette, c'est une machine à augmenter les loisirs* (eine Freizeitverlängerungsmaschine) — *Pour 200 fr. aller et retour, passez des heures agréables: . . . Forêt de Fontainebleau.* — *Vous allez en Angleterre? Prenez le train.* — *Vous aussi prenez une carte de demi-tarif* (Halbtaxabonnement) — *Prendre le train est encore la façon la plus pratique de voyager.* — Dagegen: *Aller à Nice? Mieux! Volez vers Nice.* — *Voyager par Air France, c'est la certitude de voyager avec le sourire.*

Um zu zeigen, wie wir diese Reklamesätze variieren können, nehme ich wieder den Slogan der «Linguaphone» vor. (Weitere Block-Konstruktionen): *Une langue étrangère? Facile grâce au Linguaphone.* — *Pour apprendre facilement et rapidement une langue étrangère? Rien de tel que Linguaphone.* — *L'étude d'une langue étrangère? Rapide et facile par Linguaphone.* — (Aussage in der ersten Person): *J'ai appris rapidement* etc. — (Im Imperativ): *Apprenez (sachez) rapidement,* etc. — (Futur): *Vous apprendrez (saurez),* etc. — (Infinitiv): *Apprendre (savoir),* etc. — (Bedingungssätze): *Si vous voulez apprendre facilement,* etc. . . . *achetez Linguaphone.* Oder: *Si vous avez un L., vous apprendrez facilement,* etc. — (Weitere Varianten): *L.? C'est un cours avec des disques de gramophone qui abrège et facilite l'étude d'une langue étrangère.* — *Etudier à l'aide du L., c'est encore la façon la plus rapide et la plus facile d'apprendre,* etc. — Der eigentliche Bedingungssatz mit dem Konditionalis ist in der Reklame aus psychologischen Gründen sehr selten. Er drückt eben die Unwahrscheinlichkeit der Erfüllung aus, weil die Bedingung nicht erfüllt ist. Aber in der Schule hindert uns nichts, auch diese Form zu üben: *Si vous aviez (j'avais) un L., vous apprendriez (j'apprendrais) facilement,* etc. — *A l'aide du L. vous auriez appris . . .* Die Variationsmöglichkeiten sind damit noch nicht erschöpft. Ebenso zahlreich sind sie für manche andere Reklamesätze, von welchen hier nur eine kleine Auslese erwähnt wurde. Die Gefahr besteht nur darin, dass man derartige Uebungen zu weit treibt. Aber sicher ist, dass sich die Langeweile bei den Schülern weniger rasch einstellt, wenn man mit solchen lebensnahen Reklamesätzen übt, als wenn man sich begnügt, die Uebungen eines Lehrbuchs durchzunehmen. Daher werden die zahlreichen Beispiele aus Bieris Studie den Lehrern, die einen aktiven, modernen Französischunterricht erteilen wollen, sehr willkommen sein.

Dr. *E. Fromaigeat*

Kantonale Schulnachrichten

Schaffhausen

Die Schaffhauser Seminarreform beschlossen

In der letzten Sitzung des Kantonsrates ist das Dekret über den Ausbau der Seminarabteilung an der Kantonsschule in zweiter Lesung einstimmig angenommen worden. Die minimale Ausbildungszeit für den Schaffhauser Lehrer beträgt damit: 5 Jahre Elementarschule, 2 Jahre Realschule, 2 Jahre Kantonsschule, 3½ Jahre Unterseminar, 1 Jahr Oberseminar. Anschliessend folgt das Rucksackjahr. Vor dem Eintritt ins Oberseminar legt der künftige Lehrer die wissenschaftliche Prüfung ab. Der Rat nahm in zustimmendem Sinne von dem Wunsche Kenntnis, dass die Organisation des Seminars so getroffen werde, dass den Absolventen der ersten Prüfung das Studium an der Universität Zürich in gleicher Weise gewährleistet sei, wie den Absolventen des Unterseminars Küsnacht. Ueber die Anwendung des neuen Dekretes wird der Regierungsrat zu befinden haben, eine Volksabstimmung muss nicht stattfinden. — Am Schaffhauser Semi-

nar gehen damit wichtige Veränderungen vor. Der bisherige Seminarleiter, Dr. theol. Rich, wird im Herbst sein Amt als Professor der theologischen Fakultät der Universität Zürich antreten. Es wird für den neuen Seminarleiter eine erste wichtige Aufgabe sein, die Neuordnung an der Seminarabteilung in die Wege zu leiten. Erfreulicherweise hat die Ausschreibung für die Stelle eine grosse Zahl von Anmeldungen ergeben. *hg. m.*

Kurse

Pädagogische Veranstaltung des Vereins für Knabenhandarbeit und Schulreform Baselland

Freitag, 27. August, 14.00 Uhr, im Singsaal des Rotackerschulhauses, *Liestal.*

Am nächsten Freitag wird im Rotackerschulhaus der initiative österreichische Schulreformer Schulinspektor und Regierungsrat *Josef Weyrich* über die *österreichische Landschulerneuerung* reden, die seit einigen Jahren eingesetzt hat und danach strebt, eine von der Stadtschule unabhängige, den ländlichen Bedürfnissen entsprechende, Schulerneuerung durchzuführen. Der Vortrag wird eingerahmt sein von musikalischen Darbietungen. — Zugleich machen wir darauf aufmerksam, dass während der Herbstferien eine zweite pädagogische Studienfahrt nach Salzburg–Wien durchgeführt werden soll, über die anlässlich dieser Veranstaltung näher orientiert wird. (Für Mitglieder des Knabenhandarbeits-Vereins Reiseentschädigung wie üblich.) *EG*

Ferienwoche für Familien

im Ferienheim in Aeschiried ob Spiez, 17.—24. Oktober 1954
Erwachsene und Kinder jeden Alters können auch einzeln teilnehmen.
Erfahrungsaustausch — Anregungen und praktische Anleitungen für Heimgestaltung — Singen, Hausmusik — Rhythmik, Improvisationen und Familienspiele — Reigen und Tanzspiele, Volkstanz — Zeichnen, Malen, Kleben, Drucken, Basteln, Herstellen von Spielzeug aus allerlei «Abfallmaterial» — Besinnliches, Märchenerzählen, Vorlesen — Puppen- und Stegreiftheater — Tägliche Erörterung erzieherischer Fragen und psychologische Beratung.
Kursleitung: *Paul und Magda Pfister,* Günzenenweg 3, Thun 4 (Innenarchitekt und Kunstgewerbe), Dr. *Hugo Debrunner,* Stäfa (psychologische und erzieherische Beratung), *Nelly Gull,* Hirschengraben 22, Zürich (Rhythmiklehrerin).
Wir bitten, ausführlichen Prospekt bei den Kursleitern zu verlangen.

Sing- und Hausmusikwoche

vom 17.—23. Oktober im Ferienheim «Heimetli», Lutenwil-Nesslau (Toggenburg). Leitung: *Max Lange,* Affoltern a. A.

Wir musizieren alte und neue Vokal- und Instrumentalmusik für Schule, Kirche und Haus, je nach vorhandenen Instrumenten (Blockflöten, Streichinstrumenten usw.) auch kleinere Kantaten. — Alle, die Lust haben, in froher Gemeinschaft zu singen und zu spielen, sind herzlich dazu eingeladen.

Auskunft und Anmeldung bis 30. September bei Fräulein *Lydia Zwahlen,* «Heimetli», oder beim Leiter.

Schweizerischer Turnlehrerverein

Ausschreibung von Turnkursen im Herbst 1954

Im Auftrage des Eidg. Militärdepartementes veranstaltet der Schweiz. Turnlehrerverein im Herbst 1954 folgende Kurse für die Lehrerschaft:

1. Kurs für Turnen in ungünstigen Verhältnissen, in Maienfeld, 6.—9. Oktober.
2. Kurs für Spiele (Volleyball, Fussball), in Langenthal, 18.—22. Oktober.
3. Kurs für Singspiele, Rhythmische Gymnastik und Volkstänze in Rapperswil, 4.—9. Oktober.

Bemerkungen: An den Kursen können patentierte Lehrerinnen und Lehrer, sowie Kandidaten für das Lehramt an Sekundar-, Bezirks- und Mittelschulen teilnehmen. In besonderen Fällen, sofern sie Turnunterricht erteilen, können auch Haushaltungs- und Arbeitslehrerinnen aufgenommen werden. Wer sich zu einem Kurs meldet, übernimmt die Verpflichtung, teilzunehmen.

Entschädigungen: Taggeld Fr. 8.50, Nachtgeld Fr. 5.—, Reiseauslagen kürzeste Strecke Schulort—Kursort.

Anmeldungen mit den nötigen Angaben (Name, Vorname, Beruf, Jahrgang, Schulort, Unterrichtsstufe, genaue Adresse, Art und Zahl der besuchten Kurse des STLV) sind auf Normalformat (A 4) bis zum 15. September zu richten an den Vizepräsidenten der TK, H. Brandenberger, Myrthenstr. 4, St. Gallen.

Schweizerische Arbeitstagung für Jugendmusik und Musikerziehung

9.—13. Oktober 1954 in Zürich / Konservatorium, Florhofgasse 6.
Leitung: *Rudolf Schoch* — Sekretariat: *Walter Giannini, Sonnengartenstrasse* 4, Zollikerberg (Zürich)

Die Arbeitstagung wird veranstaltet vom Verein zur Förderung der Jugend-Sing- und Spielkreise Zürich als Jubiläumsveranstaltung anlässlich seines 20jährigen Bestehens.

Die Arbeitstagung wendet sich an alle Behörden, Fachleute und Laien, welche in unserem Lande an einer fruchtbaren Erneuerung und Förderung der Jugendmusikpflege in Schule, Jugendgemeinschaft und Familie interessiert sind.

Die Arbeitstagung umfasst folgendes Arbeitsprogramm: (Änderungen vorbehalten. Im September erscheint ein vollständiges Tagungsprogramm)

Offenes Singen (Leitung: *Egon Kraus, Samuel Fisch*). Neue Lieder, Singen und Spielen, Das Schweizer Singbuch, Singen für Weihnachten usw.

Stimmbildung (Leitung: *Paul Nitsche*). Tägliche Übungskurse, Referate, Demonstrationen, Brummer- und Mutantenprobleme.

Improvisation (Leitung: *Egon Kraus*). Improvisation als Erziehungs- und Gestaltungselement, Praktische Übungen usw.

Das Solospiel auf der Blockflöte (Meisterkurs. Leitung: *H. C. Fehr*). Vorherige definitive Anmeldung erforderlich.

Die Blockflöte in Schule und Haus. Fortgeschrittenenkurs zur Erarbeitung guter Jugendmusik, musikalische und technische Übungen, Atemtechnik, Artikulation und Intonation. Vorherige definitive Anmeldung erforderlich.

Musik und Bewegung (Leitung: *Lieselotte Pistor*). Kurs für rhythmisch-musikalische Erziehung. Voranmeldung erwünscht!

Das neue Werk in der Schule (Leitung: *Walter Giannini*). Neue Schulkantaten, Orff-Schulwerk, Bergese-Schulwerk usw.

Kurse und Arbeitsgemeinschaften über verschiedene Sachgebiete.

An künstlerischen Veranstaltungen finden statt:
Geistliches Konzert mit Werken von Leonhard Lechner, Adolf Brunner, J. S. Bach, ausgeführt vom Chor der Pädagogischen Hochschule Hannover (Leitung: *Hans Otto*).

Konzert mit alten und neuen Liedern. ausgeführt vom Kölner Jugendsingkreis (Leitung: *Egon Kraus*).

Musik im Leben des Kinderdorfes Pestalozzi, Trogen, Musikalische Abendveranstaltung, ausgeführt von der Sing- und Spielgruppe des Kinderdorfes unter Mitwirkung von *Emmy Hürlimann,* Harfe (Leitung: *Ernst Klug*)

Musikalische Morgenstunde. Mitwirkend: Kölner Jugendsingkreis, ein Kammerorchester, Streichquartett, Blockflötenquartett.

Alte und neue Musik für die Solo-Blockflöte. Solist: *H. C. Fehr.* Mitwirkend: *Alfred Baum,* Klavier und Cembalo; *Fritz Hengartner,* Violoncello.

Arbeitstagungen: Jahrestagung der Interkantonalen Arbeitsgemeinschaft für die Unterstufe; Kuratoriumssitzung für eine Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Jugendmusik und Musikerziehung.

Anmeldungen und Anfragen an *Walter Giannini,* Sonnengartenstrasse 4, Zollikerberg (Zürich)

Studienreise nach Rom

Der Verfasser unserer Artikelserie «*Schöne Bürgerbauten*» leitet vom 10.—17. Oktober 1954 eine Studienreise nach Rom. Preis: Fr. 376.—. Nähere Auskunft und Anmeldung durch Reisebureau Hafner, Zürich-Oerlikon, Schaffhauserstr. 339.

Schriftleitung: Dr. Martin Simmen, Luzern; Dr. Willi Vogt, Zürich; Büro: Beckenhofstr. 31, Zürich 6. Postfach Zürich 35
Tel. 28 08 95 - Administration: Zürich 4, Stauffacherquai 36. Postfach Hauptpost. Telephon 23 77 44. Postcheckkonto VIII 889

Kurse

(Fortsetzung)

Schweizerischer Verein für Handarbeit und Schulreform
Sektion Graubünden

IX. Lehrerbildungskurse 1954

1. *Hobelbankkurs.* Leiter: Herr Lehrer Andrea Schmid, Ilanz. Einführung in die Hobelbankarbeiten der Sekundar- und Oberstufe. 13.—16. Sept. in Ilanz. Kursgeld Fr. 12.—.

2. *Schnitzkurs.* Leiter: Herr Lehrer Andrea Schmid, Ilanz. Einführung in leichte Schnitzarbeiten der Mittel- und Oberstufe. 9.—11. September in Thusis. Kursgeld Fr. 8.—.

3. *Apparatebau-Kurs.* Leiter: Herr Sekundarlehrer P. Eggmann, Neukirch-Egnach. Einführung in den Apparatebau für den Unterricht an Sekundar- und Oberschulen. 11.—14. Oktober in Chur. Kursgeld Fr. 20.—.

4. *Zeichenkurs.* Leiter: Herr Lehrer J. Weidmann, Zürich. Methodik des Zeichnens für alle Stufen. 25.—28. August in Chur. Kursgeld Fr. 5.—.

5. *Singwoche auf Stels.* Leiter: Herr Musikdirektor Lucius Juon, Chur. Stimmbildung, Atemtechnik, Methodik des Schulgesanges, Chorsingen, freies Musizieren in Gruppen. 23.—28. August auf Stels. Kursgeld Fr. 35.—.

In den Kursgeldern sind Materialkosten und Unfallversicherung inbegriffen. Kurs 5 ist mit voller Pension gerechnet. Anmeldungen an Herrn Lehrer J. Hemmi, Landquart.

Bücherschau

MEDARD BOSS: *Der Traum und seine Auslegung.* Hans Huber, Bern. 240 S. Leinen. Fr. 19.80.

Prof. Dr. med. Boss von der medizinischen Fakultät der Universität Zürich hat mit diesem Buch ein bedeutsames Werk zum Grundlagen-Problem der Psychologie geschrieben an dem niemand vorbeigehen darf, der sich mit psychologischen Problemen genauer befasst. Das revolutionäre Buch von Boss — so ist es von einem der bedeutendsten Theoretiker der Psychiatrie der Schweiz, von Ludwig Binswanger (Kreuzlingen), bezeichnet worden — enthält vor allem zwei sehr wichtige Themen: Zum ersten kritisiert es in entschiedener Weise die Grundlagen der Theorien von Freud und Jung und damit indirekt einen guten Teil dessen, was heute in der *praktischen* wissenschaftlichen Psychologie, vor allem der experimentellen, Ruf und Namen hat. Es wird ihr auch von anderer, von philosophisch eingestellter Seite, der weder leicht zu nehmende noch unbegründete Vorhalt gemacht, dass sie entweder überhaupt keine oder doch höchst problematische Grundlagen habe. Dieser Mangel wird besonders von den Vertretern anthropologisch-philosophisch orientierter Psychologie gegen die experimentellen und positivistischen Praktiker schon lange erhoben. Boss stellt fest, dass C. G. Jung von jeher «in der Richtung der technischen Vorstellungen» denkt und z. B. seine Archetypen als «psychische Energietransformatoren» bezeichnet (S. 60) oder wieder (mehr biologisch) als psychische Aspekte der Hirnstruktur (S. 58). «Bewegten sich denn nicht beide Arbeitsrichtungen», schreibt Boss (S. 62), «die Atomphysik wie die komplexe Psychologie» — so heisst bekanntlich jene von Jung — «von Anfang an innerhalb des genau gleichen Verstehenshorizontes, und bedienten sie sich nicht stets derselben Denkmethode, auch wenn Jung glaubt, durch rein psychologische Ueberlegungen zu seinen Ergebnissen gelangt zu sein»? Aus den letzten Konsequenzen dieser Sachlage ergibt sich, dass von der «ganzen Wirklichkeit des Menschen nur lediglich erschlossene», — d. h. nicht vorstellbare — «dunkle, anordnende, archetypische Kräfte übrig bleiben». Es ist aufschlussreich, nachzulesen, wie nach Boss das technisch-naturwissenschaftliche Denken für die Psychologie unzulänglich, ja verheerend ist.

Die weiter zurückliegende und in bezug auf die Grundlagen noch viel stärker mit dem mechanistischen Denken des Zeitalters der Entstehung verhafteten Freudschen Theorien erfahren ebenfalls sehr kritische Betrachtungen. Insbesondere allegoristische Deutungen der *Traumtatbestände*, die übrigens schon längst als gewaltsam konstruiert anmuteten, lehnt Boss entschieden ab und zeigt, wie man sie oft geradezu phantastisch zurechtbiegt, damit sie der Theorie entsprechen.

Damit werden die Grundlagen kritisiert. Die Kritisierten bleiben hervorragende Psychologen, ganz ausserordentliche, hervorragende Menschenkenner und sehr verdienstliche Forscher. Aber sie arbeiten nicht aus einer zureichenden Wesensschau des Menschen heraus, nicht aus einer philosophisch-psychologischen Anthropologie. (Was damit gemeint ist, darüber kann z. B. Paul Häberlins Buch «Der Mensch» [Schweizerspiegel-Verlag] Bescheid geben; auch «Pädagogik in Kürze» [Huber & Cie. A.G., Frauenfeld] in der SPS-Reihe).

Ueber das Wesen des Menschen schreibt Boss auf S. 207 was folgt und auch die Pädagogik — als die Philosophie der Erziehung — sehr angeht:

«Der Mensch ek-sistiert in dieses Wortes wörtlichstem Sinne. Er ist schon immer ‚draussen' *bei* den ihm begegnenden Dingen, Tieren und Menschen der Welt. Er geht, sofern er überhaupt existiert, in seinen Bezügen zu den in der Welt anwesenden Dingen auf; so sehr, dass die verschiedenen ihm möglichen Weisen, sich zu dem ihm Begegnenden verhalten zu können, sein eigentliches und ganzes Wesen ausmachen. Eine solche Art, zu sein, schliesst jene Angewiesenheit der menschlichen Existenz auf das in der Welt Mitanwesende in sich, die die so vielfältig missverstandene ‚Geworfenheit' des Menschen im Sinne *Heideggers* ausmacht. Ihr zufolge verfällt auch das Menschenwesen zunächst und zumeist an das, worauf sein Existieren angewiesen ist; an die Dinge der Welt. Verfallen an diese, versäumt der Mensch zumeist das Denken an das ursprünglichere Ereignis, dass nämlich alles Seiende überhaupt *ist* und erscheint. Zugleich erwächst dem Menschen aber gerade aus diesem selben Angewiesensein auf die Dinge und Menschen auch sein tiefster Sinn und seine höchste Aufgabe. Denn so geartet weiss sich der Mensch schon immer aus dem Grunde seines Herzens und Gewissens als ein Verantwortlicher in die Welt geschickt; von seinem Geschick mit dem Hegen und Pflegen alles dessen, was ist und werden will, betraut und mit der Sorge bedacht, einem jeglichen bei der Offenbarung seines vollen Wesens nach bestem Vermögen behilflich zu sein.»

Damit ist der theoretische Ausgangspunkt des Buches von Boss angedeutet: Abkehr nämlich von der Art positivistischer Empirie, wie sie innerhalb der erwähnten grossen Wiener — und der Zürcher — Schule und in weitem Umfang der experimentellen Psychologie vorwiegt. Deren enorme Stoffbereitstellung ist aber nicht mehr wegdenkbar. Der kritisierende Autor M. Boss verwendet selbst das schon geradezu klassisch gewordene Material, das er aber, soweit *der Traum* in Frage kommt, nicht «symbolistisch» als «Folge oder Anzeichen einer dahinter angenommenen Grösse» sieht und aus dieser ableiten oder kasual erklären will. Nur das im Traum *unmittelbar* Gegebene wird auf seinen Gehalt untersucht — was ja Zuhilfenahme eventueller Symbolbegriffe nicht ausschliesst. Zum Schluss sei mit der empfehlenden Anzeige dieses Buches, das in jede Büchersammlung über Psychologie gehört, nicht verschwiegen, dass es, obschon sehr gut geschrieben, doch bedeutende Anforderungen an den Leser stellt. *Sn.*

Kleine Mitteilungen

Erholungsaufenthalt

Herr W. F. H. Laret, der Vorsitzende der Nederlandse Onderwijzers-vereniging — d. h. der neutralen Lehrervereinigung der Niederlande sucht für eine erholungsbedürftige, in keiner Weise ansteckungsgefährliche Kollegin einen Jahresaufenthalt in der Schweiz unter 1200 m. ü. M. Die Kollegin kann nur Fr. 4.50 pro Tag bezahlen. Wer ihr helfen kann, schreibe an Miss M. Bonefass, Korte Haven 30b, Schiedam, Niederlande, oder an die Redaktion der SLZ.

Kultivierte Pfeifenraucher

sind hell begeistert vom «Fleur d'Orient» einem Luxustabak, geschaffen von Burrus. Das Paket kostet nur 85 Cts. Jeder Zug ein Genuss.

Guter und billiger Mist mit

Composto Lonza

aus Gartenabfällen, Laub, Torf, Trester etc.

LONZA A.G. BASEL

In Unterwasser ist eine sonnig gelegene

Pension

mit ca. 30 Betten, evtl. auch Massenlager, mit Zentralheizung und elektr. Küche. Günstig für Schulen oder Vereine. 319

Anfragen an **Fritz Forrer**, Pension, **Unterwasser**, Tel. (074) 7 43 31

Bestens ausgewiesener **dipl. Handelslehrer**
(P 41311 Lz) 329 (Handels-Hochschule St. Gallen)
sucht per sofort Haupt- oder Hilfslehrstelle.

Offerten unter Chiffre P 41311 Lz an **Publicitas Luzern.**

Kindersanatorium Pro Juventute Davos sucht diplomierter 318

Primarlehrer (-in)

Offerten mit Zeugniskopien an die Verwaltung.
OFA 3996 D

Lehrstellen-Ausschreibung

An der Primarschule Reinach (Baselland) ist zufolge Rücktritt des bisherigen Inhabers die Stelle einer

Lehrkraft der Unterstufe

auf Mitte Oktober 1954 neu zu besetzen. 333

Bewerber, Lehrerinnen und Lehrer, belieben ihre Anmeldung unter Beilage von Ausweisen bis 15. September 1954 dem Präsidenten der Schulpflege, A. Feigenwinter, einzusenden.

Realschulpflege Reinach

Zu verkaufen ▶ **Filmosound Magnetton-Lichtton-Projektor**

16 mm Bell & Howell. Mit allem Zubehör. Zusatzlautsprecher, Projektionsschirm, Grammo usw.

Seifenfabrik Friedrich Steinfels, Zürich
Telephon (051) 42 14 14

272

Vielseitiger, pädagogisch begabter

Naturwissenschafter

(dipl. sc. nat. ETH, Dr. sc. nat. ETH, Dissertation über neuzeitliche metallurgisch-präparative Probleme, kaufmännische Praxis) sucht Stelle an Mittelschule oder Institut der Mittelschulstufe.

Anfragen bitte unter Chiffre SL 326 Z an die Administration der Schweiz. Lehrerzeitung, Postfach Zürich 1.

Wir suchen URAN

Anleitung für den Laien nach Aufzeichnungen der U.S. Atomic Energy Commission und U.S. Geological Survey.

Gegen Einzahlung von Fr. 4.50 auf Postcheck VIII 9625; **P. E. Baumann**, Ing., **Kilchberg** b. Zch. 330

Das Knabeninstitut Dr. Pfister, Oberägeri (Kt. Zug) sucht auf Beginn des Herbsttrimesters (5. September) einen

Sekundarlehrer

mathemat. naturwissenschaftl. Richtung. 316

Anmeldungen (mit Lebenslauf, Photo, Zeugnisabschriften und Angabe des Gehaltsanspruches) sind an die Direktion des Instituts zu richten.

Wir suchen auf Mitte Oktober an unsere neu eingerichtete Heimschule für die unterste Stufe der noch bildungsfähigen Kinder

Lehrerin

mit heilpädagogischer Ausbildung oder besonderem Interesse am Unterricht bei Geistesschwachen. 303

Anmeldungen an die Leitung des **Lukashauses Grabs.**

Gesucht eine (P 27204 On/A) 328

Lehrerin oder ein Lehrer

auf 25. Okt. Besoldung nach Dekret Fr. 7610.— bis Fr. 10 850.—. Für freie Station kommen Fr. 200.— pro Monat in Abzug.

Offerten an **Schweiz. Schwerhörigenschule Landenhof, Unterentfelden (AG).**

Primarschule Rünenberg (Basel-Land)

Auf Beginn des Winterhalbjahres 1954/55 ist die 309

Lehrstelle

an der Unterschule (1.—4. Klasse) neu zu besetzen. Besoldung und Kompetenzen sind gesetzlich geregelt. Bewerbungen samt Lebenslauf mit Ausweisen über den Bildungsgang und ärztlichem Zeugnis sind bis zum **4. September 1954** an den Präsidenten der Schulpflege Rünenberg, Herrn Max Schaub-Weitnauer, Rünenberg, Tel. (061) 7 84 51, zu richten.

Primarschule Dietikon

Wir suchen auf Beginn des Schuljahres 1955 mehrere

Lehrkräfte

Freiwillige Gemeindezulage Fr. 2200.— bis Fr. 2800.— für Verheiratete; Fr. 2000.— bis Fr. 2600.— für Ledige; plus 19 Prozent Teuerungszulage. 332

Das Maximum der freiwilligen Gemeindezulage wird nach 10 Dienstjahren erreicht. Anschluss an die kantonale Beamtenversicherung.

Bewerber sind freundlich eingeladen, ihre Anmeldung mit Beilage eines handgeschriebenen Lebenslaufes, der üblichen Ausweise, sowie eines Stundenplanes an den Präsidenten: Herrn Dr. ing. chem. Otto Muntwyler, Neumattstrasse, Dietikon, einzureichen.

Dietikon, 13. August 1954.

Die Primarschulpflege.

Kleines Erziehungsheim sucht 314

Lehrer-Erzieher

für Primar- und Sekundarschulstufe. Sprachliche Richtung erwünscht, aber nicht Bedingung. Skifahrer und Schwimmer bevorzugt.

Offerten unter Chiffre SL 314 Z an die Administration der Schweiz. Lehrerzeitung, Postfach Zürich 1.

Gemeinde Flims sucht 321

Sekundarlehrer-Stellvertreter

für die Zeit vom 20. September bis 20. Oktober.

Anmeldungen an **E. Briner, Flims-Waldhaus.**

P 11554 Ch

Primarschule Maisprach

Auf 1. Oktober 1954 ist an der Oberschule, 4.—8. Klasse, eine 324

Lehrstelle

zu besetzen. Die Besoldung ist gesetzlich geregelt.

Anmeldungen mit den erforderlichen Ausweisen sind an den Präsidenten der Schulpflege, Herrn **K. Berger-Graf,** bis zum 15. September einzureichen.

Primarschule Walzenhausen App. A.-Rh.

Wir suchen auf **bevorstehenden Herbst** 304

einen Lehrer

für die 4. bis 6. Klasse im Schulhaus «Bild» mit ca. 30 bis 40 Schülern und

eine Lehrerin

für die 1. bis 3. Klasse im Schulhaus «Lachen» mit ebenfalls ca. 30 bis 40 Schülern.
Gute und zweckmässige Wohnungen vorhanden. Gehalt des Lehrers von Min. Fr. 8000.— bis Max. Fr. 9900.—, der Lehrerin von Min. Fr. 6200.— bis Max. 8350.—. Auch ausserkantonale Dienstjahre werden von der Gemeinde voll angerechnet.
Bewerbungsschreiben mit den üblichen Ausweisen sind bitte zu richten an den Schulpräsidenten, Pfr. H. Hug in Walzenhausen. (Tel. (071) 4 42 02.)

Walzenhausen, den 24. Juli 1954.

Die Schulkommission.

Welche Lehrerin hätte Interesse und Freude, an der neu zu eröffnenden Evang. psychiatrischen und heilpädagogischen Beobachtungsstation «Sonnenhof», Ganterschwil (Toggenburg) 331

die Unterstufe mit ca. 10 Kindern

zu unterrichten. Sollte die wünschenswerte praktische Erfahrung und die heilpädagogische Orientierung noch nicht zur Verfügung stehen, so würde Gelegenheit zu weiterer Ausbildung geboten. Der Eintritt, der auf Beginn des Wintersemesters erfolgen sollte, könnte allenfalls auf Anfang des neuen Jahres verschoben werden.

Über das Anstellungsverhältnis geben die Heimeltern, an welche Anmeldungen zu richten sind, gerne Auskunft.

Das internationale **Knabeninstitut «Montana» Zugerberg** sucht **für sofort** einen Lehrer für

Sport und Geographie (evtl. Biologie)

mit Stellenantritt am 1. September 1954. 325

Anmeldungen (mit Lebenslauf, Photo, Zeugnisabschriften und Angabe des Gehaltsanspruchs) sind bis **spätestens 25. August 1954** an die Direktion des Institutes zu richten.

Die **Evangelische Lehranstalt Samedan sucht** auf den 15. Oktober a. c. tüchtigen, evangelisch gesinnten, internen 322

Primarlehrer

zur Führung der 5.—8. Primarklasse. P 876-4 Ch

Handschriftlich geschriebene Anmeldungen mit Bild und Zeugnissen sind bis zum 4. September a. c. zu richten an: **Dr. A. Stückelberger, Rektor, Samedan.**

Am Aarg. Lehrerinnenseminar und an der Aarg. Töchterschule ist auf Beginn des Schuljahres 1955/56 eine

Hauptlehrerstelle in Deutsch

neu zu besetzen. Erforderlich ist akademischer Abschluss in Germanistik als Hauptfach. Die Zuteilung eines Nebenfaches erfolgt je nach Verhältnissen. Pflichtstundenzahl: 20—24 pro Woche. Besoldung Fr. 14 360.— bis Fr. 17 240.— nach Dekret, dazu eine Teuerungszulage, zurzeit 10 % für Ledige und 14 % für Verheiratete. Der Beitritt zur Aarg. Beamtenpensionskasse und der Wohnort innerhalb des Kantons sind obligatorisch. 323
Bewerber werden eingeladen, ihre Anmeldung unter Beilage aller Ausweise, eines Lebenslaufes und eines ärztlichen Zeugnisses bis zum 28. August 1954 an die Aarg. Erziehungsdirektion in Aarau einzureichen. Anmeldeformulare sind bei der Direktion des Aarg. Lehrerinnenseminars in Aarau zu verlangen.

Aarau, den 9. August 1954.

Erziehungsdirektion des Kantons Aargau.

L'ÉCOLE SUISSE D'ALEXANDRIE cherche pour le début d'octobre 1954 un

maître secondaire

de mathématiques et sciences. 327

Les candidats doivent être porteurs du brevet officiel pour l'enseignement.

A valeur égale, la préférence sera donnée à un candidat suisse romand, l'enseignement se donnant en français. De plus amples renseignements peuvent être obtenus auprès du Secrétariat du Comité d'aide aux écoles suisses de l'étranger, Wallgasse 2, à Berne.

Les offres détaillées, avec curriculum vitae, copies des diplômes et des certificats relatifs à l'activité pratique, photographie et références, sont à envoyer à la même adresse jusqu'au 25 août 1954.

Schulverwaltung der Stadt St. Gallen

An der **Gewerbeschule St. Gallen** ist die Stelle eines

Lehrers für geschäftskundliche Fächer

zu besetzen. Stellenantritt nach Vereinbarung. 320

Bewerber mit St. Gallischem Sekundarlehrerpatent oder Absolventen des Gewerbelehrerbildungskurses (BIGA) werden bevorzugt. Lehrerfahrung an der Gewerbeschulstufe ist erwünscht. Weitere Auskunft erteilt die Direktion der Gewerbeschule (telephonische Anmeldung erwünscht).

Anmeldungen, begleitet von einem handgeschriebenen Lebenslauf nebst Ausweisen über Bildungsgang und bisherige Tätigkeit, sind bis Samstag, den 11. September 1954 an das Schulsekretariat der Stadt St. Gallen, Scheffelstr. 2, zu richten.

St. Gallen, den 7. August 1954.

Das Schulsekretariat.

SEKUNDARSCHULE PFÄFERS-VÄTTIS

Für die neugegründete Sekundarschule werden auf das Frühjahr 1955 folgende Lehrstellen zur freien Bewerbung ausgeschrieben:

1 Lehrstelle

mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung, 317

1 Lehrstelle

sprachlich-historischer Richtung.

Gehalt: der gesetzliche nebst Wohnungsentschädigung. Es können auch Lehrer mit nicht st. gallischem Reallehrerpatent berücksichtigt werden.

Anmeldungen sind bis **1. Sept. 1954** an den Sekundarschulratspräsidenten, Herrn Nigg Th., Pfäfers, zu richten.

Töchterschule der Stadt Zürich

Infolge Rücktrittes des bisherigen Inhabers ist an der Abteilung I der Töchterschule (Gymnasium, Unterseminar) auf Beginn des Schuljahres 1955/56 eine 268

Lehrstelle für Chemie

zu besetzen. Bewerber und Bewerberinnen haben sich über abgeschlossene Hochschulstudien (Diplom für das höhere Lehramt oder Doktordiplom) und ausreichende Lehrtätigkeit auszuweisen.

Die Besoldung einschliesslich Teuerungszulage beträgt für eine männliche Lehrkraft bei 25 Pflichtstunden Fr. 13 836.— bis Fr. 18 816.—, für eine weibliche Lehrkraft bei 22 Pflichtstunden Fr. 12 156.— bis Fr. 16 692.—. Pensionsberechtigung und Hinterbliebenenversicherung. Mit der Wahl ist die Verpflichtung verbunden, in der Stadt Zürich Wohnsitz zu nehmen.

Die Anmeldungen sind bis zum 15. September 1954 mit der Aufschrift «Lehrstelle für Chemie an der Töchterschule I» an den Vorstand d. Schulamtes, Amtshaus III, Postfach 913, Zürich 1, zu richten. Für die Anmeldung ist das offizielle Formular zu benützen, das beim Rektorat der Abteilung I der Töchterschule, Schulhaus Hohe Promenade, zu beziehen ist. Originalzeugnisse sollen nicht eingesandt werden.

Zürich, den 6. Juli 1954.

Der Vorstand des Schulamtes.

PRIMARSCHULE KILCHBERG (ZH)

Vorbehältlich der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung sind auf Beginn des Schuljahres 1955/56 je eine 315

Lehrstelle

auf der Elementar- und der Realstufe unserer Primarschule neu zu besetzen. Kandidaten wollen ihre Bewerbung unter Beilage der nötigen Ausweise (Studiengang, zürcherisches Primarlehrerpatent und Wahlfähigkeitszeugnis, Zeugnisse über Schulführung) und des gegenwärtigen Stundenplanes bis zum 15. September 1954 an den Präsidenten der Schulpflege, Herrn W. Wüger, Baldernstrasse 15, Kilchberg (ZH), richten.

Der gegenwärtige Verweser auf der Realstufe gilt als angemeldet.

Die freiwillige Gemeindezulage beträgt Fr. 1500.— bis Fr. 3000.— (für Lehrerinnen Fr. 1200.— bis Fr. 2700.—), zuzüglich gegenwärtig 19% Teuerungszulage. Auswärtige Dienstjahre werden bei der Ausrichtung der Besoldung angerechnet. Sie können bei der Pensionskasse der Gemeinde, zu welcher die Zugehörigkeit obligatorisch ist, eingekauft werden.

Kilchberg, den 31. Juli 1954.

Die Schulpflege.

Sekundarschule Wetzikon-Seegräben

Offene Lehrstelle

Auf den Beginn des Schuljahres 1955/56 ist an der Sekundarschule Wetzikon-Seegräben die durch Gemeindebeschluss neu geschaffene siebente Lehrstelle durch eine männliche Lehrkraft definitiv zu besetzen. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die Erziehungsdirektion. 258

Die freiwillige Gemeindezulage beträgt Fr. 2000.— bis Fr. 3000.—. Sie ist der kantonalen Beamtenversicherungskasse angeschlossen. Das Maximum wird mit dem Beginn des 11. Dienstjahres erreicht. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Teuerungszulagen nach kantonalen Ansätzen.

Bewerber der sprachlich-historischen Richtung werden eingeladen, ihre Anmeldung unter Beilage des zürcherischen Sekundarlehrerpatentes, des Wahlfähigkeitszeugnisses, der Ausweise über die bisherige Tätigkeit und des Stundenplanes mit Angabe allfälliger Ferien bis am 11. Sept. 1954 dem Präsidenten der Sek.-Schulpflege Wetzikon-Seegräben, Herrn Dr. med. Müller, Kempten-Wetzikon, einzureichen.

Wetzikon, den 1. August 1954.

Die Sekundarschulpflege.

Feba

Kristallgummi und Gummi arabicum

Vorzügliche Klebstoffe in der praktischen Gummierflasche in 3 Grössen

In den Fachgeschäften erhältlich!

Das gute Schweizer Produkt setzt sich durch

Dr. Finckh & Co. A.G.
Schweizerhalle/Basel

4

Ab Mitte August lieferbar: OFA 6345 R

Erdbeeren

grossfrüchtig, starke Pflanzen, pikiert mit Erdballen, gesund, durch Spezialverfahren milbenfrei. Besonders empfehlen möchten wir die neuesten Sorten **Wädenswil 4, Georg Soltwedel, Macherauchs Frühernte, Regina** etc. Dazu lieferbar die bekannten andern Sorten.

Monatserdbeeren

mit Topfballen, bewährte Sorten, sind jederzeit lieferbar.

Himbeeren

mit Topfballen sind jederzeit verpflanzbar, bieten grösste Sicherheit guten Anwachsens. Bekannte Sorten und Neuheiten. Freilandpflanzen sind ab Mitte Oktober lieferbar.

Verlangen Sie meine beschreibende Preis- und Sortenliste (gratis und franko).

Hermann Julauf BAUMSCHULE SCHINZNACH-DORF
Telephon (056) 4 42 16

Fahnen jeder Art

Fahnenfabrik Hutmacher-Schalch AG Bern
Tel. 2 24 11

Für Schulen!

Leihweise Abgabe von Diapositiven

in Schwarz und Farbig
Grösse: 8,5 x 10 cm gefasst

Diapositive von Landschaften, Blumen sowie von Genreaufnahmen, z. B. Trachten, Volkstypen usw. Für die Neuanfertigung von Diapositiven steht unsere reichhaltige Bilder-Auswahl zu Diensten.

Jean Gaberell AG • Photo-Verlag • Thalwil
Telephon 92 04 17

Aus der Kinderstube eines Tiergartens

Die Wüste ist nicht wüst! — Lachen über Tiere — Vielleicht hab ich geträumt — Fabian — Ballade vom Seefahrer — Wurzelschnitzereien — Tessiner Bundesfeier — Der Glockenruf — Das Brautfuder — Gefährdung und Rettung — Ferien mit Vater — usw.

Alle diese Artikel finden Sie im reich illustrierten Augustheft des

«SCHWEIZER JOURNAL»

Erhältlich an allen Kiosken u. in Buchhandlungen

Bewährte Schulmöbel

solid
bequem
formschön
zweckmässig

Basler Eisenmöbelfabrik AG
SISSACH/BL

Sissacher Schul Möbel

Tischtennis-Tisch

153 × 275 cm, zweiteilig
120 × 240 cm, zweiteilig

roh u. grün gestrichen, Ränder weiss markiert, passende Untergestelle. Bitte Preisliste verlangen.

J. Gachnang,
Sperrholzplattenfabrik
Oberrieden ZH
Telephon (051) 92 00 09

Limmatquai 32 Zürich 1 Tel. 32 61 89

Gummi-, Signier-, Stahl-, Brenn-, Prägestempel Gravuren, Schilder

Ihre Freunde im Ausland

schätzen es ganz speziell, auf Neujahr einen **Gaberell-Wandkalender** geschenkt zu erhalten!

Wenn Sie mit wenig Geld eine grosse Freude bereiten wollen, senden Sie einen **Gaberell-Wandkalender!** Mit unzähligen Dankschreiben können wir Ihnen dies beweisen.

Falls Sie Ihrer Kundschaft des In- und Auslandes **Gaberell-Kalender** mit Ihrem Firma-Aufdruck überreichen, würde es uns freuen, Ihnen bemusterte Offerte unterbreiten zu dürfen.

Jean Gaberell AG., Thalwil

Photo- und Kalender-Verlag ● Telephon (051) 92 04 17

Machen Sie noch heute abend folgenden Versuch:

Massieren Sie nur einen Fuss mit BIOkosma-Fuss-Salbe! Sie werden sofort ein herrliches Gefühl der Frische, des Wohlbefindens und der Entspannung verspüren.

Der andere Fuss wird Sie nach wie vor mit den gewohnten Schmerzen plagen!

BIOkosma-Fuss-Salbe, vieltausendfach bewährt, bannt die Müdigkeit der Füsse!

Sie wird von Fuss-Spezialisten bestens empfohlen! Tube Fr. 1.95 (luxussteuerfrei).

Hier finden Sie...
die guten Hotels, Pensionen und Restaurants

APPENZELL

Gasthaus z. Fernsicht **Rehetobel**

schönster Aussichtspunkt, empfiehlt sich für Schulen und Kolonien. 40 Betten. **Fam. Hartmann**, Tel. (071) 9 51 21

ST. GALLEN

Schulreise 1954

Wählen Sie dieses Jahr wieder einmal (K 4774 B)

Bad Pfäfers

am Eingang der berühmten

TAMINA-SCHLUCHT

mit ihrem dampfenden Heilquell!

Ein Reiseziel, das die Jugend immer begeistert! Wie köstlich mundet ein währschaftes Mittagessen oder ein Zvieri-Kaffee in unseren weiten Hallen!

Auskunft bereitwilligst durch die Direktion des Kurhauses Bad Pfäfers, Tel. (085) 9 12 60.

Pfäfers ob Bad Ragaz **Taminaschlucht** **Gasthaus Löwen**

die bestbekannte Gaststätte für Passanten, Schulen, Vereine und Gesellschaften. Mässige Preise. (P 3759 Ch)

Besitzer: **Fam. Mattle.** Telephon (085) 9 12 27.

SCHAFFHAUSEN

Alkoholfreies
Hotel-Restaurant
OBERBERG
NEUHAUSEN AM RHEINFALL

besonders gut geeignet für Verpflegung und Beherbergung von Schulen

Massenlager für 30 Personen
Hotelzimmer für 20 Personen

ZÜRICH

MEILEN **Hotel Löwen**

Nächst der Fähre. Altrenommiertes, gutgeführtes Haus. Grosse u. kleine Säle für Vereine u. Gesellschaften, **Schulausflüge** u. Hochzeiten. Erstkl. Küche u. Keller. Prächtiger Garten, direkt am See, Stallungen, Tel. 92 73 02. **Frau Pfenninger.**

Adelboden

Herrliche Schulreisen mit der neuen Sesselbahn nach **Schwandfeldspitz** (2029 m). In 8 Min auf 2000 m Höhe.

Fahrpreise Bergfahrt Fr. 1.50 Retour Fr. 1.80
Schulen aller Altersklassen Telephon 9 41 06

AARGAU

Hasenberg — Bremgarten
Wohlen — Hallwilersee (Strandbad)
Schloss Hallwil — Homberg
Prächtige Ausflugsziele für Schulen und Vereine

Exkursionskarte, Taschenfahrpläne und jede weitere Auskunft durch die Bahndirektion in Bremgarten (Tel. 7 13 71) oder durch Hans Häfeli, Meisterschwanden, Tel. (057) 7 22 56, während der Bürozeit (064) 2 35 62. Betr. Schul- und Vereinsfahrten auf dem See (an Werktagen) wende man sich vorerst an den Betriebschef Hans Häfeli, Meisterschwanden. (OFA 2139 R)

RHEINFELDEN Solbad-Hotel Schiff

Rheinterrasse, für Ihren Kuraufenthalt. Gepflegte Normal- und Diätküche. Pensionspreis von Fr. 13.50 an. Bes.: **E. Hafner.**

GLARUS

Berggasthaus u. Pension ORENPLATTE

Braunwaldterrasse, 1371 m ü. M. Post Diesbach (GL)
15 Betten und 45 Matratzenplätze. Essen nur gut! Schulen Spezialpreise.
Hs. Zweifel-Rüedi, Tel. (058) 7 21 39

URI

Göscheneralp Hotel Dammagletscher

1800 m
Erstklassiges Exkursionsziel f. Schulreisen u. Ferienaufenthalt.
Höflich empfiehlt sich **Fam. G. Tresch,** Tel. (044) 6 51 75

SCHWYZ

ETZEL-KULM 1100 m über Meer

Sehr lohnendes Ausflugsziel für Touristen, Vereine u. Schulen. Praktisch in Verbindung mit Einsiedeln u. Rapperswil. Kürzester Aufstieg von Station Schindellegi. — Tel. (051) 96 04 76.
Höflich empfiehlt sich **K. Schönbächler.**

VIERWALDSTÄTTERSEE

Hotel-Restaurant Rosengarten BRUNNEN

Bahnhofstrasse Der Treff● der Schulen!
Aus Küche und Keller nur das Beste. — Grosser Restaurationsgarten. **G. Vohmann,** Tel. (043) 9 17 23.

BERN

WILDERSWIL

Am Eingang der Lütschinentäler und des Saxetentales. Sehr geeignet als Ausgangspunkt für Schulreisen. **Schynige-Platte, Rengglipass, Morgenberghorn.** Sehenswürdigkeiten: **Ruine Unspunnen, Rugen** mit interessanten Zeugen der Eiszeit, **Heimwehfluh** mit Modelleisenbahn, **Abendberg.**

Für Unterkunft und Verpflegung empfiehlt sich bestens **Fam. Abegglen-Thöni,** Rest. Oberland, Telephon (036) 2 12 35

Massenlager für 15 Personen Hotelzimmer für 12 Personen

Rosenlaui für Ruhe und Erholung
Postauto ab Meiringen 10 km
Tel. (036) 5 19 12

VAUD

Herbst-Ferien am **Genfersee** im Familienhotel der evang. ref. Landeskirche

Righi Vaudois, Glion

wunderbare Lage über Montreux. Drahtseilbahn von Montreux.

Eröffnung am 1. Oktober 1954. Pensionspreise von Fr. 8.— bis 15.—; auf Wunsch Prospekte. P 8679 Q

Anmeldungen vorläufig an Frl. **J. Kammermann,** Hotel Schweizerhof, Hohfluh, Brünig.

WALLIS

Für **Schulausflüge** nach Aletschwald-Eggishorn bietet günstige Unterkunft P 601-178 S

Waldhotel Bettmeralp

Neues Chalet mit 50—60 Matratzenlager. Zentrum der Ausflüge. Luftseilbahn Betten-Bettmeralp. — Es empfiehlt sich **A. Stucky,** Lehrer, Waldhotel Bettmeralp (Wallis)

Hôtel Chandolin Chandolin Val d'Anniviers

Le second Paradis Terrestre. Lieu idéal pour promenades scolaires. Arrangements. M. Pont propr.

TESSIN

Ristorante «Al Sasso di Gandria» Gandria

Pritschenlager und Verpflegungs-Spezial-Arrangements für Schulen

Für Begleitpersonen Zimmer zur Verfügung.
Tel. (091) 2 47 15. **Fam. Grossenbacher-von Arx.**

Gotthard-Hospiz Hotel Monte Prosa

2114 m ü. M.
Lohnender Ausflugsort für Schulreisen. Gute Postauto-Verbindungen. Gute bürgerl. Küche. Tel. (094) 9 22 35. **Em. Lombardi.**

GRAUBÜNDEN

HOTEL FRAVI Mineral- und Moorbad ANDEER

(Graubünden) 1000 m
Sonne, Berge, Wald, Ruhe und gutes Essen!
Heilende und verjüngende Badekuren.
Wochenpauschalpreis Fr. 95.— bis Fr. 120.—.
Kurarzt: Dr. med. H. Meili.
Prospekte und Auskunft durch
Familie **Dr. Fravi.** — Telephon (081) 5 71 51.

DAVOS-PLATZ Hotel Alte Post

Einfach, gut, daheim bei **K. Baschenis.** — Telephon (083) 3 54 03.

BEZUGSPREISE:

		Schweiz	Ausland
Für *Mitglieder* des SLV	jährlich	Fr. 14.—	Fr. 18.—
	halbjährlich	„ 7.50	„ 9.50
Für *Nichtmitglieder*	jährlich	„ 17.—	„ 22.—
	halbjährlich	„ 9.—	„ 12.—

Bestellung und Adressänderungen der *Redaktion der SLZ,* Postfach Zürich 35, mitteilen. *Postcheck der Administration VIII 889.*

INSERTIONSPREISE:

Nach Seiteneinteilung, zum Beispiel: 1/32 Seite Fr. 10.50, 1/16 Seite Fr. 20.—, 1/4 Seite Fr. 78.— + Teuerungszuschlag. Bei Wiederholungen Rabatt ● Inseratenschluss: Montag nachmittags 4 Uhr ● Inseratenannahme: *Administration der Schweizerischen Lehrerzeitung, Stauffacherquai 36, Zürich 4,* Postfach Zürich 1 ● Telephon (051) 23 77 44.

LG Bern Amtl. Fächer

AZ Zürich 1

Fachschriften Druck ZÜRICH
AG. Fachschriften-Verlag & Buchdruckerei

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER
IM KANTON ZÜRICH
Organ des Zürcher Kantonalen Lehrervereins · Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung
ERSCHEINT MONATLICH EIN- BIS ZWEIMAL
48. JAHRGANG / NUMMER 12 / 20. AUGUST 1954

Die limitierten Gemeindezulagen

Unter Hinweis auf die ungenügenden Anmeldungen für offene Lehrstellen in Städten und grössern Gemeinden und angesichts der Tatsache, dass hier die maximal erlaubte Gemeindezulage im Mietzins der Wohnung aufgeht oder gar zur Deckung desselben nicht einmal ausreicht, hatte *Herr Kantonsrat Karl Kleb*, a. Primarlehrer, Küsnacht, in einer Kleinen Anfrage eine Neuordnung der Besoldungsverhältnisse angeregt, damit es möglich werde, die Primar- und Sekundarlehrer der Städte und der grössern Landgemeinden entsprechend den dortigen Gemeindeangestellten zu besolden.

Der Regierungsrat antwortete hierauf im wesentlichen folgendes:

«Bei dem noch bestehenden Lehrermangel ergaben sich in den letzten Jahren tatsächlich Schwierigkeiten bei der Besetzung von Lehrstellen an der Volksschule. Dieses ungenügende Angebot ist eine Folge des Mangels an wählbaren Lehrern, von welchem die Städte und grösseren Gemeinden in gleicher Weise wie die Landgemeinden betroffen sind. Zürich und besonders seine Vorortsgemeinden sind dabei immer noch bevorzugt. Eine Benachteiligung durch die Mietzinsverhältnisse ist nicht ersichtlich; sie bewirken höchstens, dass die Bevorzugung nicht noch ausgeprägter ist. Die Schulämter Zürich und Winterthur sehen denn auch keinen Anlass zu einer Änderung der geltenden Besoldungsgrundsätze. Der Regierungsrat teilt diese Ansicht. Wesentlich ist vielmehr die Gewinnung eines zahlenmässig ausreichenden tüchtigen Lehrernachwuchses zur Wiederherstellung gesunder Wettbewerbsverhältnisse; die Anstrengungen der Behörden in dieser Hinsicht werden unverändert weitergeführt.»

Wir glauben nicht, dass damit das letzte Wort gesprochen sei, besonders nicht über die für Herrn Kleb (und viele andere) offenkundige, für den Regierungsrat hingegen nicht ersichtliche «Benachteiligung durch die Mietzinsverhältnisse». *E. W.*

Zürch. Kant. Lehrerverein

Protokoll der ordentlichen Delegiertenversammlung

(Schluss)

8. Reorganisation der Oberstufe:
Zuteilung der Sechstklässler in die drei Schulen der Oberstufe

Präsident J. Baur gibt nochmals einen gedrängten Überblick über die Leidensgeschichte der Revisionsbestrebungen für die Volksschulgesetzgebung. Am 23. Februar 1943 legte der Erziehungsrat seinen ersten Antrag für die Gesetzesrevision vor. Am 9. März 1953 erfolgte die Rückweisung des Geschäftes durch den Kantonsrat an den Regierungsrat mit dem Auftrag auf Ausarbeitung eines Vorschlages für eine Reorganisation der Verhältnisse an der Oberstufe der Volksschule (Sekundarschule sowie 7. und 8. Klasse). Die Ausarbeitung dieses Vorschlages steht gegenwärtig immer noch im Stadium der Vorbereitung. Es liegt gegenwärtig noch kein Antrag des Erziehungsrates vor.

Anschliessend legt der Vorsitzende das bisherige Vorgehen des ZKLV in bezug auf die Totalrevision der Volksschulgesetzgebung dar. Die im Jahre 1940 vom ZKLV eingesetzte Koordinationskommission arbeitete laut Jahresbericht pro 1940 selbständig und bereitete die Revision vor. Von ihr ausgearbeitete Richtlinien wurden seinerzeit dem Erziehungsrat eingereicht, ohne dass in den freien Organisationen (Stufenkonferenzen) oder in den amtlichen Körperschaften der Lehrerschaft (Kapitel, Synode) dieselben besprochen worden waren. Kapitel und Synode haben dann zur Vorlage 1943 des Erziehungsrates Stellung genommen. Analog zu diesem frühern Vorgehen wurden die Richtlinien vom 4. September 1953 ausgearbeitet und dem Erziehungsrat eingereicht (Richtlinien im «Päd. Beob.» Nr. 13/1953 veröffentlicht). Anlässlich der kantonalen Schulsynode vom 21. September 1953 gab der Vorstand der Sektion Zürich des ZKLV die Erklärung ab, es sollten in Zukunft solche Eingaben zuerst den Lehrerorganisationen zur Stellungnahme vorgelegt werden. Ein ähnliches Begehren stellte auch die Sektion Uster. Der Kantonalvorstand versucht nun heute, diesen neuen Weg zu beschreiten, indem er die von der Kommission des ZKLV für die Revision der Volksschulgesetzgebung ausgearbeiteten «Richtlinien für die Zuteilung der Schüler in die drei Schultypen der Oberstufe» der Delegiertenversammlung zur Stellungnahme vorlegt. Diese Richtlinien sind den Delegierten mit der Einladung zur Delegiertenversammlung zugestellt worden. Dabei sind sowohl die Kommission wie der Kantonalvorstand der Auffassung, dass solche Richtlinien nie ein Bestandteil eines Gesetzes sein dürfen, sondern durch den Erziehungsrat als Verordnung erlassen werden sollen.

Grundsätzlich scheint sich der grösste Teil der Lehrerschaft zu Stadt und Land einig zu sein, dass eine Zuteilung der Schüler in die drei Schultypen der Oberstufe auf Grund ihrer schulischen Leistungsfähigkeit erfolgen müsse. Über die Frage der Feststellung dieser Leistungsfähigkeit gehen die Auffassungen auseinander. Die vom ZKLV eingesetzte Kommission hat sich nach Abwägen aller möglichen Vorschläge und nach reiflicher Überprüfung auf eine Leistungsmessung am Ende des 6. Schuljahres einigen können. Dieser Vorschlag steht allerdings im Gegensatz zu den Beschlüssen einer 1947/48 vom Erziehungsrat eingesetzten Kommission zur Ausarbeitung von Promotionsbestimmungen für den Übertritt aus der 6. Klasse in die Oberstufe. Die Mehrheit jener Kommission befürwortete damals die Antragstellung durch den Primarlehrer nach Fühlungnahme mit den Eltern auf Zuweisung in die Schultypen der Oberstufe; eine Minderheit setzte sich für die Zuweisung

auf Grund des Schulzeugnisses ein. Die jetzt vorliegenden Richtlinien sollen die unbefriedigenden Zustände des heute geltenden Aufnahmeverfahrens beseitigen. Die Leistungsmessung soll im letzten Schulquartal über einige Wochen erstreckt werden und in der dem Schüler vertrauten Atmosphäre erfolgen. Dem Primarlehrer wird dadurch auch das grösstmögliche Mitspracherecht zugesichert. Die Schülerzuteilung soll auf Beginn des neuen Schuljahres weitgehend definitiv erfolgen, und die neuen Klassen können mit normalen Klassenbeständen ihre Arbeit aufnehmen.

Nach diesen einleitenden Worten schlägt der Vorsitzende vor, zuerst den grundsätzlichen Entscheid zu fällen, ob die Zuteilung auf Grund von Leistungsmessungen erfolgen soll oder nicht, und erst hierauf auf die materielle Beratung der vorliegenden Richtlinien einzutreten.

Eintretensdebatte

Hch. Spörri, Zürich, wünscht vorerst Antwort auf folgende drei Fragen:

1. Wie weit sind die Beratungen der Erziehungsdirektion oder im Erziehungsrat über die Reorganisation der Oberstufe, insbesondere die Zuweisung der Sechstklässler in die Oberstufe, bereits abgeschlossen?
2. Bildet die heutige Vorlage über die Zuteilung der Schüler einen Diskussions*beitrag* neben andern oder gilt sie als Diskussions*grundlage?*
3. Welchen Einfluss wird der ZKLV voraussichtlich auf die Bestellung der Kommission des Erziehungsrates ausüben können, und sind für die Mitglieder aus der Lehrerschaft in dieser Kommission die Beschlüsse der Delegiertenversammlung verbindlich? Sind diese Mitglieder als Vertreter des ZKLV zu betrachten?

Vizepräsident J. Binder, Vertreter der Volksschullehrerschaft im Erziehungsrat, beantwortet Frage 1 wie folgt:

Die Eingabe des ZKLV vom 4. September 1953 bildete die Basis für die Aussprachen im Erziehungsrat und die Ausarbeitung von Richtlinien für die Reorganisation der Oberstufe durch die Erziehungsdirektion. Der Erziehungsrat sprach sich grundsätzlich für eine Prüfung am Ende der 6. Klasse aus. Die von der Erziehungsdirektion zusammengestellten Richtlinien werden einer vom Erziehungsrat zu ernennenden 13gliedrigen Kommission unterbreitet werden. In dieser Kommission werden sämtliche Stufenkonferenzen, der Synodalvorstand, der ZKLV, die Schulämter der Städte Zürich und Winterthur, ein Schulpräsident von der Landschaft, ein Sekretär der Erziehungsdirektion und der Erziehungsrat vertreten sein. Diese Kommission ist als reine Fachkommission gedacht; das politische Element soll möglichst noch nicht zur Geltung kommen.

Frage 2 beantwortet *Präsident J. Baur* in dem Sinne, dass unsere Richtlinien für den Erziehungsrat nur ein Diskussions*beitrag* sein können, und die Frage 3, erklärt er, nicht von sich aus beantworten zu können. Dazu müsste die Volksschulgesetzkommission des ZKLV Stellung nehmen. Selbstverständlich wäre es zu begrüssen, wenn alle Lehrervertreter eine möglichst einheitliche Stellung einnehmen würden.

Alfred Siegrist, Zürich-Limmattal, kann den Richtlinien nur mit Vorbehalten zustimmen. Insbesondere ficht er die Gültigkeit der seinerzeit unter dem Namen «Urabstimmung» durchgeführten Umfrage der Reallehrerkonferenz an.

Max Schärer, Zürich, äussert sich in ähnlichem Sinne zur erwähnten «Urabstimmung». Er bezeichnet es zudem als Mangel, dass in der Kommission des ZKLV wie in der vom Erziehungsrat neu zu bildenden Fachkommission die Spezialklassenlehrer nicht vertreten seien. Dann stellt er die Frage, ob eine allfällige Annahme der zur Diskussion stehenden Richtlinien zugleich auch eine Gutheissung der Eingabe vom 4. September 1953 bedeute. Seines Erachtens sollte auch diese Eingabe von der Delegiertenversammlung besprochen werden.

Der Vorsitzende erklärt, dass für das Problem der Abschlußschule ein Vertreter der Spezialklassenlehrer (Kollege E. Kaiser vom «Werkjahr») beigezogen worden sei. Heute stehe aus der Eingabe vom 4. September 1953 nur das Problem der Schülerzuteilung in die Oberstufe zur Diskussion.

Arnold Müller, Zürich, fände es in Anbetracht der Tragweite des Problems wünschenswert, wenn heute wohl diskutiert, aber keine Beschlüsse gefasst würden.

H. Zweidler, Zürich, befürwortet die Leistungsmessung grundsätzlich, möchte aber durch eine Ausweitung der Prüfung den Schüler umfassender beurteilen können.

Der Vorsitzende möchte die Eintretensdebatte abschliessen und durch eine Abstimmung die grundsätzliche Stellungnahme der Delegierten zur Frage: «Leistungsprüfung ja oder nein?» erfahren.

A. Zeitz, Zürich, stellt den Ordnungsantrag, zuerst die Richtlinien Punkt für Punkt durchzuberaten. Auch *A. Müller,* Zürich, möchte die Abstimmung aufschieben, um die Diskussion nicht durch einen Beschluss zu belasten. *Hch. Hardmeier,* Zürich, bekennt sich als grundsätzlicher Gegner von Übertrittsprüfungen und möchte am Zeugnis als Promotionsgrundlage festhalten. Er verweist auf den prüfungsfreien Übertritt an den Basler Schulen.

Da die Diskussion sich immer weiter auszudehnen beginnt, stellt Präsident Baur den Antrag auf Beschränkung der Redezeit auf fünf Minuten pro Votant. A. Müller stellt Antrag auf unbeschränkte Redezeit. Der Antrag von Präsident Baur wird mit 48 Stimmen, gegen 30 Stimmen für den Antrag Müller, angenommen.

Dr. *H. Glinz,* Rümlang, begrüsst die Richtlinien, denn sie werden dem Primarlehrer Sicherheit in der Zuweisung der Schüler geben. Besondere Schwierigkeiten entstehen besonders dann, wenn Schüler aus verschiedenen Klassen in einer neuen Klasse zusammengefasst werden. Durch die Leistungsmessung ist eine gleichwertige Beurteilung der Schüler gewährleistet. Die vorgelegten Richtlinien stellen nicht eine ideale, aber sicher die beste reale Möglichkeit dar.

A. Gubler, Zürich, möchte von den Prüfungsgegnern einmal praktische Vorschläge für eine objektive Selektion erhalten. Er ist der Auffassung, dass vom ganzen Problem nur zu viel Wesens gemacht werde.

D. Frei, Präsident der Oberstufenkonferenz, Zürich, versichert die Anwesenden, dass die Kommission verschiedene Vorschläge gewissenhaft geprüft habe und nach reiflicher Überlegung zu den Richtlinien gelangt sei. Das vorgeschlagene Prüfungsverfahren sei sehr human, und der Primarlehrer spreche bei der Zuweisung ein massgebendes Wort mit. Die reorganisierte, gehobene Werkschule erleichtere vielen Schülern die Berufswahl.

Alfred Siegrist, Zürich, möchte den Vorschlag der Promotionskommission aus dem Jahre 1947 wieder aufgreifen und ihn ein- bis zweimal praktisch erproben. Darnach sollen die Schüler, nachdem sie vom Primar-

lehrer nach Rücksprache mit den Eltern den Schultypen der Oberstufe zugewiesen worden sind, in der neuen Schule am neuen Stoff beurteilt werden.

Max Schärer erklärt, bevor die Delegierten endgültig Stellung nähmen, sollten sie sich mit den Kollegen, welche sie hier als Delegierte vertreten, aussprechen können.

A. Müller möchte die Beschlussfassung auf eine spätere Delegiertenversammlung verschieben, denn es müssten jetzt noch keine Beschlüsse den Behörden vorgelegt werden.

E. Walder, Herrliberg, stellt den Antrag, heute keine Beschlüsse zu fassen. Der Kantonalvorstand stellt den Gegenantrag, dass die Delegiertenversammlung über die vorliegenden Richtlinien Beschluss fassen solle, damit die Fortsetzung der Arbeiten für die Reorganisation der Oberstufe gewährleistet sei. Der Antrag des Kantonalvorstandes wird mit 51 Stimmen, gegen den Antrag Walder, der mit 22 Stimmen unterliegt, gutgeheissen.

Max Schärer stellt den Antrag, eine Prüfung nur im Zweifelsfalle durchzuführen, *Hch. Spörri* stellt den Antrag, nur die Schüler zu prüfen, welche in die Werkschule oder Sekundarschule übertreten wollen, die zukünftigen Abschlussklassenschüler hingegen nicht.

In einer *ersten Eventualabstimmung* werden die Anträge Schärer und Spörri einander gegenübergestellt.

Der Antrag Spörri erhält 26 Stimmen;
der Antrag Schärer erhält 8 Stimmen.

In einer *zweiten Eventualabstimmung* wird der Antrag Spörri dem Antrag des Kantonalvorstandes auf Durchführung einer allgemeinen Prüfung gegenübergestellt.

Der Antrag Spörri erzielt 22 Stimmen; der Antrag des Kantonalvorstandes erzielt 44 Stimmen.

In der *Schlussabstimmung* sprechen sich 55 Delegierte für eine allgemeine Prüfung und 9 Delegierte grundsätzlich gegen eine Prüfung aus.

Materielle Beratung der Vorlage

Die Vorlage wird nun Punkt für Punkt durchberaten, wobei noch einige redaktionelle Änderungen vorgenommen werden.

Die nachfolgenden bereinigten «Richtlinien für die Zuteilung der Schüler in die drei Schultypen der Oberstufe» werden in der *Schlussabstimmung* mit 42 gegen 11 Stimmen gutgeheissen.

ZUTEILUNG DER SCHÜLER IN DIE DREI SCHULTYPEN DER OBERSTUFE

A. Allgemeine Grundsätze

1. Die Oberstufe der Volksschule schliesst an die sechste Klasse der Primarschule an. Sie gliedert sich in Sekundarschule, Werkschule und Abschlußschule.
2. Massgebend für die Zuteilung der Schüler in diese drei Schultypen ist die durch eine Prüfung festgestellte Leistungsfähigkeit.
3. Schüler, welche weder in die Sekundarschule noch in die Werkschule aufgenommen werden können, wiederholen die sechste Klasse der Primarschule, sofern sie nicht schon eine Klasse repetiert haben; Repetenten kommen in die Abschlußschule. Auf begründetes Gesuch der Eltern sowie auf Antrag des Lehrers kann jedoch die Schulpflege ausnahmsweise gestatten, dass ein Schüler trotz früherer Repetition die sechste Klasse wiederholt, und dass ein Schüler in die Abschlußklasse übertritt, obwohl er noch nie repetieren musste.
4. Das erste Zeugnis in der Sekundarschule, bzw. in der Werkschule ist für die endgültige Aufnahme in die betreffende Schule massgebend.
5. Die Oberstufenschulpflege beschliesst:
   a) Auf Antrag der Prüfungskommission die Zuweisung der Schüler in die verschiedenen Schulen der Oberstufe;
   b) auf Antrag des Klassenlehrers, bzw. auf Grund des ersten Oberstufenzeugnisses allfällige Rückweisungen. Die Rückweisung aus der Sekundarschule erfolgt definitiv in die Werkschule, aus der Werkschule nach Massgabe von Ziffer 3 definitiv in die sechste Klasse oder in die Abschlußschule.

B. Organisation, Durchführung und Auswertung der Prüfungen

1. Die Prüfungen werden im Laufe des letzten Schulquartals so angesetzt, dass an einem Tage nie mehr als eine Prüfungsarbeit auszuführen ist.
2. Prüfungsfächer sind Sprache und Rechnen.
3. Die Prüfungsarbeiten werden alljährlich gemeinde- oder bezirksweise durch eine Lehrerkommission aufgestellt, in welcher alle beteiligten Lehrergruppen vertreten sind.
4. Für die Organisation und die Durchführung der Prüfungen und die Antragstellung an die Oberstufenschulpflege werden Prüfungskommissionen gebildet.
   Eine Prüfungskommission besteht aus dem Klassenlehrer (Primarlehrer), einem Werklehrer, einem Sekundarlehrer und einem Mitglied der Oberstufenschulpflege.
5. Der Primarlehrer führt die Prüfung seiner sechsten Klasse durch, wobei weitere Mitglieder der Prüfungskommission anwesend sein können.
6. Der Klassenlehrer (Primarlehrer) korrigiert und bewertet die Prüfungsarbeiten seiner Schüler gemeinsam mit den Oberstufenlehrern der betreffenden Prüfungskommission.
7. Zum Eintritt in die Sekundarschule ist berechtigt, wer in der Prüfung einen noch zu bestimmenden Notendurchschnitt oder mehr erzielt; für den Eintritt in die Werkschule ist ein Notendurchschnitt von mindestens 3,5 notwendig*).
8. In Zweifelsfällen können neben den Prüfungsnoten andere wesentliche Faktoren, wie Erfahrungsnoten, langdauernde Krankheit, Fremdsprachigkeit usw. mitberücksichtigt werden*).

C. Übertritt aus einer Schule der Oberstufe in eine andere

1. Der Übertritt aus einer Schule der Oberstufe in eine andere ist nur auf Beginn des Schuljahres zulässig.
2. Die Eltern haben an die Schulpflege vor Ende des dritten Schulquartals ein Übertrittsgesuch zu richten.
3. Der Klassenlehrer stellt einen Antrag.
4. Die Schulpflege hat dem Übertrittsgesuch zu entsprechen, sofern der Nachweis erbracht wird, dass sich der Schüler für die gewünschte Schule eignet.
5. Über die endgültige Aufnahme entscheidet die Oberstufenschulpflege auf Grund des ersten Zeugnisses der neuen Schule.

---

*) Eine Spezialkommission erhält den Auftrag, im Laufe dieses Schuljahres durch einen möglichst breit angelegten praktischen Versuch abzuklären, ob, wie weit und unter welchen Bedingungen eine leichtere Prüfung als bisher durchgeführt und gleichzeitig eine Verbreiterung der Rekrutierungsbasis für die künftige Werkschule erreicht werden kann.

D. Frei gibt die Erklärung ab, er könne der Bezeichnung «Werkschule» in den Richtlinien nicht zustimmen, sondern müsse die Frage der Namengebung nochmals der Oberstufenkonferenz vorlegen, da dieselbe auf Grund der Eingabe vom 4. September 1953 dem Namen «Realschule» als Kompromiss für die Aufgabe der gemeinsamen Dachbezeichnung «Sekundarschule» für die beiden Schultypen zugestimmt habe.

9. Da unter «*Allfälliges*» das Wort nicht mehr verlangt wird, schliesst Präsident J. Baur um 18.50 Uhr die Tagung.

Der Protokollaktuar des ZKLV:
W. Seyfert

Aus den Sitzungen des Kantonalvorstandes

12. Sitzung, 3. Juni 1954, Zürich

Die an der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 22. Mai 1954 gefassten Beschlüsse betreffend die Richtlinien für die Zuteilung der Schüler in die Oberstufe werden zusammengefasst und als Eingabe zuhanden des Erziehungsrates an die Erziehungsdirektion weitergeleitet.

Vom Erziehungsrat ist die Bildung einer dreizehngliedrigen Kommission beschlossen worden, in der die Bezirksschulpflegen, der Synodalvorstand, der Kantonale Lehrerverein, die Reallehrerkonferenz, die Oberstufenkonferenz, die Sekundarlehrerkonferenz und die Arbeitsgemeinschaften der Oberstufenlehrer von Zürich und Winterthur vertreten sein sollen. Die erwähnten Organisationen werden um Abordnung ihrer Vertreter ersucht. Als Vertreter des ZKLV wird Präsident Jakob Baur bestimmt. Die Frage, wer das Präsidium der Kommission übernehmen wird, ist noch nicht abgeklärt. Vorgesehen ist ein Mitglied des Erziehungsrates.

Im Schosse des Kapitels Hinwil ist eine Arbeitsgemeinschaft gebildet worden mit dem Ziele, die Auswirkungen schulorganisatorischer und finanzieller Art abzuklären, die sich im Bezirk Hinwil aus der Reorganisation der Oberstufe ergeben würden.

In zwei voneinander unabhängigen Fällen wird der Kantonalvorstand um Rechtsschutz ersucht in Streitfällen zwischen Kollegen und Eltern ihrer Schüler. Im einen Fall handelt es sich um böswillige Beschimpfungen gegenüber einer Kollegin, während es im andern Falle gar zu Tätlichkeiten zwischen einem Kollegen und einem Vater gekommen war.

In einer Eingabe verwahrt sich ein Kollege dagegen, dass mit der neuen Tuberkulose-Kontrollkarte den Schulpflegen auch Einsicht in den Untersuchungsbefund gewährt werde, was als Verletzung der persönlichen Sphäre des einzelnen Lehrers zu betrachten sei. Der Kantonalvorstand hält den Einwand für berechtigt; er wird sich mit dieser Angelegenheit befassen.

Die Aufnahmepraxis in die Beamtenversicherungskasse war Gegenstand einer Besprechung zwischen Vertretern der verschiedenen Personalverbände.

Anlässlich der Neuwahl des Aktuars der Bezirksschulpflege Zürich wurde dessen Besoldung durch Streichung einer früher ausbezahlten Zulage um Fr. 600.— gekürzt. Es werden Massnahmen erwogen, diesen Besoldungsausfall, der ja durch keine Arbeitsverminderung gerechtfertigt ist, auszugleichen.

In Beantwortung einer Anfrage teilt der Kantonalvorstand mit, er halte eine wörtliche Bemerkung über die Nichtpromovierung in der Kolonne «Bemerkungen» neben den Leistungsnoten des Zeugnisses nicht für notwendig und nach den gesetzlichen Bestimmungen auch nicht für vorgeschrieben, da die Noten klar genug darüber Auskunft geben, ob ein Schüler befördert werden kann oder nicht. Eine nähere Ueberprüfung verlangt gelegentlich die sogenannte «provisorische Promotion».

Eine weitere Anfrage betrifft die staatliche Zulage für Lehrer an ungeteilten Schulen: Sollte der Begriff «ungeteilte Schule» nicht schon für weniger als sechs zusammengefasste Klassen, z. B. für 4.—8. Klasse, Gültigkeit erlangen? Eine solche Aenderung wäre nur durch Revision der vom Kantonsrate genehmigten Verordnung zu dem am 3. Juli 1949 beschlossenen, neuen Lehrerbesoldungsgesetz möglich, wobei nicht übersehen werden darf, dass die Besoldungsrevision von 1949 im Hinblick auf die ungeteilten Schulen eine Verbesserung brachte, indem seither die Zulage nicht mehr ausschliesslich an Lehrer mit acht Primarklassen, sondern von mindestens sechs Klassen an ausgerichtet wird. *E. E.*

13. Sitzung, 17. Juni 1954, Zürich

Die erziehungsrätliche Kommission für die Reorganisation der Oberstufe wird von Herrn Regierungsrat Dr. Vaterlaus, Erziehungsdirektor, persönlich präsidiert werden.

In einer Unterredung zwischen Vertretern des Unterseminars Küsnacht und des Kantonalvorstandes wurden die Differenzen besprochen, die wegen des im Jahresbericht 1953 erschienenen Abschnittes über die Aufnahmeprüfungen am Unterseminar entstanden sind.

Verschiedene Erfahrungen mit Lehrkräften, die gegenwärtig wegen des Lehrermangels aushilfsweise an zürcherischen Sekundarschulen amten, drängen zu einer Ueberprüfung der Situation. Nach Auffassung des Kantonalvorstandes ist in den Umschulungskursen, welche zur Behebung des Lehrermangels organisiert werden, vor allem auf eine gründliche methodische Ausbildung für den Unterricht auf der Sekundarschulstufe zu dringen und nach Abhilfe zu sorgen für das häufig zutage tretende Ungenügen in den Kunstfächern und im Turnunterricht.

In einer Aussprache unter Vertretern der Personalverbände wurde eine Eingabe an die Finanzdirektion über die Richtlinien für die Zuteilungen zur Sparversicherung der Beamtenversicherungskasse erwogen und vorbesprochen.

In einer weiteren Aussprache mit dem Finanzvorstand der Stadt Zürich wurden die durch eine Teilinvaliditätserklärung aufgeworfenen Fragen besprochen.

Wie dem Rechenschaftsbericht der kantonalen Oberrekurskommission zu entnehmen ist, werden bei der Steuereinschätzung neben den üblichen Abzügen für die Berufsausübung auch Abzüge für Auslagen für die Weiterbildung im selben Berufe zugestanden.

Das Büro der Bezirksschulpflege Zürich hat zuhanden der Gesamtbehörde Anträge ausgearbeitet auf Erhöhung der Mitgliederzahl der Bezirksschulpflege inkl. Lehrervertreter und auf eine zeitgemässe Ansetzung der Entschädigungen. Die Finanzdirektion befasst sich auf Grund eines diesbezüglichen Postulates von Herrn Kantonsrat Prof. Dr. J. J. Wyss bereits mit einer Anpassung dieser Entschädigungen.

Eine Gemeindeversammlung in Rüti ZH hat einen auch von der Rechnungsprüfungskommission unterstützten Antrag der Schulpflegen auf Erhöhung der freiwilligen Gemeindezulagen bis zum Maximum mit 44 gegen 68 Stimmen verworfen. *E. E.*

Redaktion des Pädagogischen Beobachters: Max Suter, Hohlstrasse 621, Zürich 48